

# BUNDESRAT

## Bericht über die 308. Sitzung

Bonn, den 28. April 1967

### Tagesordnung:

Gedenkworte für den verstorbenen Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer . . . . . 49 A

Zur Tagesordnung . . . . . 49 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77) (Drucksache 200/67) . . . . . 49 B

Dr. Seifriz (Baden-Württemberg),  
Berichterstatter . . . . . 49 B

Dr. Strelitz (Hessen) . . . . . 50 D

Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 50 D

Beschluß: Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Annahme einer Entschließung . . . . . 51 C

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Drucksache 162/67) . . . . . 51 D

Dr. Heinsen (Hamburg),  
Berichterstatter . . . . . 51 D

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 54 D

Dr. Strelitz (Hessen) . . . . . 57 B

Fink (Bayern) . . . . . 60 B

Lücke, Bundesminister des Innern . . . . . 61 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Minister Dr. Schlegelberger und Senator Ruhnau werden beauftragt, die Stellungnahme des Bundesrates im Deutschen Bundestag zu vertreten . . . . . 63 B

Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10) (Drucksache 163/67) . . . . . 51 D

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . . 56 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 63 D

Entwurf eines Gesetzes über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968) (Drucksache 173/67) 63 D

Bulle (Saarland), Berichterstatter . . . 63 D

Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 65 A

Dr. Heinsen (Hamburg) . . . . . 65 C

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau . . . . . 65 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 66 D

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 171/67)** . . . . . 66 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 66 D
- Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 181/67)** . . . . . 67 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 67 A
- Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 197/67)** . . . . . 67 A
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 67 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Luftfahrtstatistik (Drucksache 194/67)** . . . . . 67 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 67 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des staatlichen Schleppmonopols auf den westdeutschen Kanälen (Drucksache 193/67)** 67 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 67 B
- a) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet (Drucksache 191/67)**
- b) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße (Drucksache 192/67)** . . . . . 67 B
- Fink (Bayern) . . . . . 67 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 67 D
- Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Drucksache 180/67)** . . . . 67 D
- Krause (Baden-Württemberg),  
Berichterstatter . . . . . 67 D
- Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter 69 C
- Leber, Bundesminister für Verkehr . . 70 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes 1966 nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 72 A
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) (Drucksache 138/67)** . . . . . 72 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 72 A
- Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung (Drucksache 190/67)** . . 72 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 72 B
- Verordnung über die Jagdzeiten (Drucksache 77/67)** . . . . . 72 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 72 D
- Verordnung über die Festsetzung des Richtpreises für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1967/68 (Drucksache 182/67)** . . . . 72 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 73 A
- Dreißundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 i Abs. 2 AVAVG) (Drucksache 196/67)** . . . . . 72 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 73 A
- Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. — (Drucksache 195/67)** . . . . . 72 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 73 A

<b>Verordnung über eine Statistik der Lohnsummen 1965</b> (Drucksache 184/67) . . . . .	73 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	73 A
<b>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv)</b> (Drucksache 42/67) . . . . .	73 A
Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . . .	73 B
Dr. Heinsen (Hamburg) . . . . .	74 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	75 A
<b>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz</b> (Drucksache 189/67) . . . . .	75 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . .	75 B
<b>Vorschlag für die Berufung eines Stellvertreters des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost</b> (Drucksache 185/67) . . . . .	75 B
Beschluß: Minister Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen) wird vorgeschlagen . . . . .	75 C
<b>Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Otto-Flugzeugwerke in München-Schwabing an die Firma Gummi-Mayer KG in Landau/Pfalz</b> (Drucksache 175/67) . . . . .	75 C
Beschluß: Zustimmung . . . . .	75 C
<b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache — V — 4/67) . . . . .	75 C
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	75 D
Nächste Sitzung . . . . .	75 D

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Lemke,  
Ministerpräsident des Landes Schleswig-  
Holstein

## Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident  
Krause, Innenminister  
Dr. Schieler, Justizminister  
Leibfried, Minister für Ernährung Landwirt-  
schaft, Weinbau und Forsten  
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

## Bayern:

Fink, Staatssekretär

## Berlin:

Albertz, Regierender Bürgermeister von Berlin  
Spangenberg, Senator für Bundesangelegen-  
heiten

## Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürger-  
meister, Senator für Inneres  
Blase, Senator für das Bauwesen

## Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister,  
Präsident des Senats  
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der  
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundes-  
angelegenheiten

## Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident  
Kubel, Minister der Finanzen  
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesange-  
legenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Innenminister  
Wertz, Finanzminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-  
aufbau

## Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz  
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und  
Gesundheitswesen  
Bulle, Minister für Öffentliche Arbeiten und  
Wohnungsbau

## Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-  
präsidenten und Innenminister  
Dr. Leverenz, Justizminister  
Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

## Von der Bundesregierung:

Dr. Dr. Heinemann, Bundesminister der Justiz  
Dr. Lauritzen, Bundesminister für Wohnungs-  
wesen und Städtebau  
Leber, Bundesminister für Verkehr  
Lücke, Bundesminister des Innern  
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegen-  
heiten des Bundesrates und der Länder  
Benda, Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister des Innern  
Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums  
der Finanzen  
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Angelegenheiten des Bundesrates  
und der Länder  
Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für Wohnungswesen und Städtebau  
Dr. Steinmetz, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für das Post- und Fernmeldewesen

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 308. Sitzung

Bonn, den 28. April 1967

Beginn: 10.15 Uhr.

**Präsident Dr. Lemke:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 308. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wir tagen in dem Saal, in dem der verstorbene erste Kanzler der Bundesrepublik Deutschland seine Arbeit für Deutschland begonnen hat. Wir alle stehen noch unter dem Eindruck der Trauerfeierlichkeiten, mit denen die Welt und Deutschland von Bundeskanzler **Dr. Konrad Adenauer** Abschied genommen haben. Ich habe in Ihrer Namen der Familie unsere tiefe Anteilnahme übermittelt. In seiner ersten Sitzung nach dem Tode Konrad Adenauers ehrt der Bundesrat diesen hochverdienten Staatsmann durch eine Minute stillen Gedenkens. — Ich danke Ihnen.

(B)

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Anträge oder Wortmeldungen zu dieser Tagesordnung liegen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß sie so genehmigt ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77)** (Drucksache 200/67).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Seifriz (Baden-Württemberg). Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Seifriz** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, den in Drucksache 200/67 vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zu begründen.

Der Inhalt der Vorlage ist dem Hohen Hause und auch der Öffentlichkeit bekannt: Der Bundesrat will die Initiative ergreifen, um eine **Verlängerung der äußerst kurzen Fristen** zu erreichen, die ihm für die Behandlung von Bundesgesetzen vorgeschrieben sind. Dies ist nur durch eine Änderung des Grundgesetzes möglich. Im einzelnen darf ich zu dem Inhalt des vorliegenden Entwurfs folgendes darlegen.

Nach Art. 76 Abs. 2 GG kann der Bundesrat zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen. Diese Frist für den sogenannten „**ersten Durchgang**“ soll auf sechs Wochen ausgedehnt werden.

Wenn der Bundestag ein Gesetz beschlossen hat, wird es dem Bundesrat zugeleitet. Dieser kann dann nach Art. 77 Abs. 2 GG innerhalb von zwei Wochen die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** verlangen. Diese Zeitspanne soll um eine Woche auf drei Wochen verlängert werden.

Bei allen nichtzustimmungsbedürftigen Gesetzen kann der Bundesrat nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens innerhalb einer Woche **Einspruch** einlegen. Auch diese Frist soll um eine weitere Woche verlängert werden.

(D)

Es handelt sich um ein altes dringliches Anliegen des Bundesrates. Der Bundesrat hat schon im Jahre 1964 eine gleichlautende **Initiative beschlossen**. Der Bundestag hat jedoch während der abgelaufenen Legislaturperiode über diesen Gesetzentwurf nicht mehr beraten; er ist damit untergegangen. Einer Anregung des Herrn Präsidenten folgend sind die Regierungschefs der Länder übereingekommen, diesen früheren Entwurf des Bundesrates nun erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Zur Begründung dieses Wunsches des Bundesrates darf ich auf folgendes hinweisen.

Der Bundesrat ist das einzige der an der Bundesgesetzgebung beteiligten Bundesorgane, dem von der Verfassung Fristen gesetzt werden. Auf Grund der praktischen Erfahrung, die der Bundesrat während der vergangenen 17 Jahre machen mußte, läßt sich sagen, daß eine solche starre Zeitgebundenheit für ein parlamentarisches Gremium erhebliche **kaum zumutbare Belastungen** mit sich bringt. Die frühere Bundesregierung hat dem Bundesrat hierzu das „Kompliment“ gemacht, seine Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen seien so vorzüglich gearbeitet, daß eine weitere Verbesserung auch bei einer Verlängerung der Beratungsfristen kaum denkbar sei. Dieses Lob ehrt zwar den Bundesrat, allerdings hat man dabei wohl nicht bedacht, daß die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesrates

(A) oft unter unwürdiger Hast, in häufigen Überstunden, zum Teil in Nacharbeit bewältigt werden muß.

Zwischen der Zustellung von Gesetzentwürfen und dem Beginn unserer Ausschlußberatungen liegen normalerweise sechs bis sieben Arbeitstage. Diese Zeit reicht knapp aus, um den Inhalt der oft umfangreichen Vorlagen zu studieren. Es ist in den meisten Fällen jedoch nicht möglich gewesen, daß sich die Vertreter eines Landes in den verschiedenen Bundesratsausschüssen vor den Ausschlußberatungen koordinierten, um eine einheitliche Meinung des Landes in allen beteiligten Ausschüssen vertreten zu können. Es wäre wünschenswert, wenn bei wichtigen Gesetzen die Landesregierungen den Ausschlußmitgliedern auch politische Instruktionen geben könnten; dies ist aber bei der Dreiwochenfrist nahezu unmöglich.

Wenn die Ausschüsse ihre Beratungen abgeschlossen und dem Plenum Empfehlungen gegeben haben, stehen die Regierungen der Länder schon zwei oder drei Tage später vor der Aufgabe, die Haltung ihres Landes für die Plenarsitzung des Bundesrates festzulegen. Diese Aufgabe ergibt sich aus der Vorschrift des Grundgesetzes, die besagt, daß die Stimmen der einzelnen Länder nur einheitlich abgegeben werden können. Bei diesen Beratungen der Landeskabinette gilt es, die unterschiedlichen fachlichen und politischen Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen und alle möglichen Konsequenzen einer Entscheidung zu bedenken. Auch hier hat sich die Fristnot als außerordentlich nachteilig erwiesen. Die Landeskabinette wollen in Zukunft noch mehr als bisher auch politische Argumente zur Wirksamkeit bringen. Dies gebietet die Pflicht der Länder, über den Bundesrat an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitzuwirken.

(B)

Es ist eigentlich allgemein anerkannt, daß die Beratungsfristen des Bundesrates zu kurz bemessen sind. Die Bundesregierung war immer bereit, dem Bundesrat bei wichtigen Gesetzen vorweg, sozusagen „unter der Hand“, Einblick in die Texte zu geben, so zuletzt bei den beiden Notstandsgesetzen, die wir heute beraten werden. Auch der Herr Bundestagspräsident hat bisher verständnisvoll bei der Zustellung von Gesetzesbeschlüssen des Bundestages auf den **Sitzungskalender des Bundesrates** Rücksicht genommen. Es entspricht aber auf die Dauer nicht dem Rang und der Würde des Bundesrates, an den guten Willen der anderen Partner an der Gesetzgebung jeweils appellieren zu müssen. Der Bundesrat ist daher der Überzeugung, daß diese Schwierigkeiten nunmehr auf dem dafür vorgesehenen Wege, nämlich durch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes, beseitigt werden müssen.

Gegen die vom Bundesrat erneut angestrebte Fristenverlängerung könnte eigentlich nur ein Argument ins Feld geführt werden. Es könnte die Auffassung vertreten werden, daß dies zu einer weiteren Verzögerung des ohnehin schon langwierigen Gesetzgebungsverfahrens führt. Darauf muß mit Entschiedenheit und Nachdruck erwidert werden, daß die vier Wochen, die der Bundesrat im Regelfall

zusätzlich beanspruchen würde — drei Wochen (C) mehr für den „ersten Durchgang“ und eine Woche mehr für den „zweiten Durchgang“ —, angesichts der vielfach langen Zeiten, die Bundesregierung und Bundestag benötigen, nicht ins Gewicht fallen können. Die Phase des Wiederaufbaues, in der oft auch Gesetze in kürzester Frist beschlossen werden mußten, liegt hinter uns. Der Bundesrat hält den Zeitpunkt für gekommen, zu dem eine Korrektur der Fristvorschriften für den Bundesrat möglich sein müßte. Wir hoffen auf Verständnis bei der Bundesregierung, der ja jetzt mehrere verdiente frühere Mitglieder des Bundesrates angehören. Wir hoffen auch, daß sich der Deutsche Bundestag diesem dringlichen Anliegen des Bundesrates nicht verschließt.

Ich darf Sie bitten, die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke unserem Berichterstatter für diesen Bericht, der noch einmal überzeugend dargelegt hat, von welcher außerordentlichen Wichtigkeit dieses alte Anliegen nach wie vor für den Bundesrat ist.

**Dr. Strelitz (Hessen):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sollten davon ausgehen, daß die Auffassung erhalten bleibt, die der Herr Präsident des Bundesrates in seinem Schreiben vom 16. Januar zum Ausdruck gebracht hat, daß im Falle der Dringlichkeit einer Vorlage (D) eine Abkürzung der Sechswochenfrist gewährt werden kann. Wir sollten es als eine Ehrenpflicht ansehen, dies von vornherein zuzugestehen.

**Präsident Dr. Lemke:** Damit ist das Haus sicher einverstanden.

**Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich würde Ihnen gern eine **Stellungnahme der Bundesregierung** hier vortragen. Ich kann es nicht; denn die jetzige Bundesregierung hat sich mit der Angelegenheit noch nicht befassen können. Das Problem ist alt. Ich glaube, es ist allen Mitgliedern des Kabinetts bekannt. Aber es ergab sich bisher noch keine Möglichkeit, darüber eine Kabinettsitzung abzuhalten. Frühere Regierungen hatten Gelegenheit, sich ex officio mit Ihrem Anliegen zu befassen. Ich glaube, hier nicht besonders viel darüber ausführen zu sollen. Die frühere Bundesregierung hat sich bei ihrer Stellungnahme bereit erklärt, die Sechswochenfrist zu akzeptieren, jedoch den Wunsch ausgesprochen, die Grundgesetzänderung möge so gefaßt werden, daß bei eilbedürftigen Vorlagen die Bundesregierung nach drei Wochen die Vorlage unmittelbar an den Bundestag geben kann; die Stellungnahme des Bundesrates, soweit sie bis dahin noch nicht abgegeben werden kann, möge dann nachgeschoben werden.

(A) Der Gesetzentwurf ist der Diskontinuität verfallen. Die heutige Bundesregierung hat einen anderen Kanzler und eine Reihe von Ministern, die bei der früheren Stellungnahme der Bundesregierung nicht mitgewirkt haben. Ich nehme an, daß die Bundesregierung in einer ihrer nächsten Kabinettsitzungen sich mit der Sache befassen wird. Ich kann Ihnen nur meine **persönliche Auffassung** hier sagen. Ich glaube, daß die Bundesregierung wohl daran täte, wenn sie sich der Auffassung ihrer Vorgängerin anschliesse, also die Sechswochenfrist grundsätzlich bejahen, andererseits aber darauf bestehen würde, daß sie bei eilbedürftigen Vorlägen schon nach drei Wochen den Bundestag befassen kann.

Es liegt auch im Interesse des Bundesrates, daß solche Möglichkeiten offengehalten werden; denn wenn es bei einer absoluten Verpflichtung der Sechswochenfrist bleiben sollte, laufen wir Gefahr, daß mehr und mehr Gesetzentwürfe unmittelbar von den Fraktionen im Bundestag eingebracht werden. Ich halte das für keine gute Sache. Ich werde also nach Möglichkeit dafür sorgen, daß der vom Grundgesetz vorgesehene normale Gesetzgebungsweg auch in der Praxis eine Chance hat, der normale Gesetzgebungsweg zu bleiben.

Es sind hier eine Reihe von Interessengegensätzen; das muß man sehen. Auf der einen Seite das Interesse einer möglichen Verkürzung des Gesetzgebungsweges; das ist nicht weiter zu begründen. Auf der anderen Seite natürlich das Interesse des Bundesrates, die Vorlagen der Bundesregierung sorgfältig prüfen zu können.

(B) Ich war einer von denen, die in diesem Raum seinerzeit das Grundgesetz mit beraten und beschlossen haben. Ich kann mich nicht mehr erinnern, was wir uns damals gedacht haben, als wir uns auf drei Wochen geeignet haben. Ich könnte mir vorstellen, daß man diese Frist über den Daumen gepeilt hat, vielleicht aus der Meinung heraus, der Bundesrat würde ein besonders flexibles Organ unserer bundesstaatlichen Verfassung sein — er ist es ohne jede Frage —, aber vielleicht haben wir die Möglichkeiten der Flexibilität eines so gestalteten und konzipierten Organs ein wenig überschätzt.

Ich kann mich noch erinnern, daß wir die Bestimmungen, daß der Bundesrat aus Mitgliedern der Landesregierungen bestehen soll, lange überlegt haben. Einer der Gründe, weswegen wir im **Parlamentarischen Rat** diese Bestimmung beschlossen haben, war, daß wir meinten, es würden dann fast permanent aus jeder Landesregierung einige Kabinettsmitglieder hier in Bonn anwesend sein und eben die Geschäfte des Bundesrates laufend wahrnehmen. Ich kann mir vorstellen, daß das die Meinung war, es könnte so sein. Es war ohne Frage eine Illusion; aber in jenen Jahren hatten wir ja manche Illusionen. Ursächlich dafür war, daß man sich auf die kurze Frist — ich betone, es ist eine kurze Frist — von drei Wochen geeinigt hat.

Das Kabinett wird sicher die Anliegen wohlwollend prüfen. Was der Bundestag tun wird, daß weiß

ich nicht. Auf ihn hat die Bundesregierung nicht den geringsten Einfluß. (C)

(Heiterkeit.)

Es wird Sache des Bundesrates sein, sich — wenn ich mich so ausdrücken darf — des Verständnisses der im Bundestag vertretenen Fraktionen rechtzeitig zu versichern.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister, und hoffe, daß sich Ihre persönliche Auffassung dann auch im Kabinett durchsetzt. Ich habe dabei eine Bitte: lassen Sie bitte im Kabinett unsere meistens sogar einstimmig beschlossenen Initiativanträge nicht allzu lange liegen!

(Heiterkeit.)

Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Es ist vorgesehen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. GG beim Bundestag einzubringen. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen — Das ist einstimmig; es ist so **beschlossen**.

Nunmehr bitte ich um Ihr Handzeichen für den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 200/1/67 (neu). — Das ist einstimmig; dann ist der Antrag angenommen.

Ich rufe auf zur gemeinsamen Beratung Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetz (Drucksache 162/67)** (D)

und Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) (G 10)** (Drucksache 163/67).

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß erteile ich zunächst Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf zunächst klarstellen, daß sich meine Berichterstattung auf die **Notstandsverfassung** beschränken wird. Das ist die Vorlage, für die der Rechtsausschuß federführend ist.

Der Bundesrat hat in seiner 215. Sitzung am 26. Februar 1960 und in der 251. Sitzung am 29. November 1962 die Notwendigkeit und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Vorsorgeregelung für den Notstand eingehend diskutiert. Aus diesem Grunde kann ich es mir, glaube ich, heute ersparen, hier auf die lange und dornenvolle Vorgeschichte und auch auf die damals ausführlich diskutierten Grundsatzprobleme einzugehen. Es genügt hier, wenn ich die Auffassung des Rechtsausschusses wiedergebe, der festgestellt hat, daß er den vorliegenden Entwurf der neuen Bundesregierung als eine wesentliche **Verbesserung gegenüber**

(A) den beiden früheren Entwürfen und auch gegenüber dem vom Rechtsausschuß des Bundestages in der 4. Legislaturperiode erarbeiteten sogenannten Benda-Entwurf betrachtet, als eine Verbesserung, die zahlreichen Bedenken des Rechtsausschusses des Bundesrates und auch der damals überstimmten Minderheit Rechnung trägt.

Die wesentlichste Verbesserung dieses Entwurfs besteht darin, daß er sich auf Regelungen dessen beschränkt, was zur Sicherung des Überlebens unseres Volkes und des Bestandes der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in einem Notfall unumgänglich erforderlich ist. Insbesondere ist von dem langen Katalog der Möglichkeiten der früheren Entwürfe, Grundrechte einzuschränken, fast nichts übrig geblieben. Die Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit, die Einschränkung der Versammlungsfreiheit, die Einschränkung der Vereinigungsfreiheit, die Beschränkung der Freizügigkeit und die Einschränkung des richterlichen Entscheidungsmonopols bei Freiheitsentziehungen — alle diese Einschränkungen sind nunmehr auch im Zustand der äußeren Gefahr nicht mehr möglich. Die Rechte bleiben in gleicher Weise erhalten wie in Normalzeiten.

Von den **Einschränkungen der Grundrechte** ist lediglich ein kümmerlicher Rest geblieben, wenn man es von der Zahl her sieht; ein notwendiger Rest, wenn man es im Hinblick auf die Notwendigkeiten betrachtet; nämlich die Möglichkeit, unter den sehr engen Voraussetzungen des Artikels 12 Wehrpflichtige, also keine Frauen, für Verteidigungszwecke zu zivilen Dienstleistungen heranzuziehen und bei Enteignungen die endgültige Festsetzung der Entschädigung auf später zu verschieben sowie schließlich bei Freiheitsentziehungen die Frist zur Vorführung vor den Richter von 24 Stunden auf vier Tage zu verlängern.

(B) Das sind eigentlich die letzten Einschränkungen der Grundrechte, die im Falle des äußeren Notstandes noch möglich sind. Sie sind unumgänglich notwendig. Mehr aber — das hat die Bundesregierung gemeint, und der Rechtsausschuß ist dem gefolgt — ist wirklich nicht nötig.

Insbesondere hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Rechtsausschusses auch davon abgesehen, z. B. Frauen für Dienstleistungen heranzuziehen, weil davon ausgegangen werden kann, daß in einem solchen Falle, vor dem uns der Herrgott bewahren möge, nach allen Erfahrungen, die unser Volk in der Vergangenheit gemacht hat, immer ein ausreichendes Reservoir von Freiwilligen, gerade von freiwilligen Frauen zur Verfügung gestanden hat, um die Lücken zu schließen, die dann durch die Einberufung von Männern entstanden sind.

Neben den von mir genannten Ausnahmen von den Grundrechten im Notstand ist hier die **Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses** mitgeregelt, obwohl das eigentlich gar nicht mit dem Notstand zusammenhängt. Sie wissen alle, daß der Zusammenhang mit diesem Gesetz nur dadurch gegeben ist, daß diese Regelung notwendig ist, um die alliierten Vorbehaltsrechte endgültig abzulösen und damit

eine Voraussetzung für eine Notstandsregelung zu schaffen, die demokratischen, freiheitlichen Grundsätzen entspricht und die eine deutsche parlamentarische Kontrolle gewährleistet. (C)

Es ist ein zweiter wesentlicher Zug dieser Vorlage, daß **Funktionen von Bundestag und Bundesrat** uneingeschränkt erhalten bleiben, solange diese Organe nur irgend funktionsfähig sind. Erst wenn das nicht mehr der Fall ist, gehen die parlamentarischen Kontroll- und die Legislativaufgaben auf den sogenannten **Gemeinsamen Ausschuß** über, der anstelle dieser beiden Bundesorgane diese Rechte — wie wir meinen — ebenso wirksam wahrnimmt. Selbst die letzten Notverordnungsrechte der Exekutive sind in diesem Entwurf beseitigt.

Ich muß daher eine Bemerkung meines verehrten Vorgängers, Herrn Senator Kramer, korrigieren, der in einer früheren Beratung hier am 29. November 1962 erklärt hat, der Notstand sei eine zeitweilige Aufgabe der Demokratie um der Erhaltung der Demokratie willen. Die Lösung, die uns jetzt vorliegt, zeigt, daß es sogar in einem Notstand nicht mehr erforderlich ist, die Demokratie vorübergehend um der Erhaltung der Demokratie willen aufzugeben. Die Demokratie wird auch, angepaßt an die dann herrschenden Verhältnisse, in dem Zustand des Notstandes aufrechterhalten.

Eine weitere wesentliche Verbesserung des Entwurfes ist, daß der **Gemeinsame Ausschuß** jetzt ein **einheitliches Organ** ist und keine Mitglieder unterschiedlichen Rechts mehr enthält. Mit der Aufgabe der Konstruktion der sogenannten Bundestags- und Bundesratsbank ist ein altes Anliegen des Bundesrates verwirklicht. Der Gemeinsame Ausschuß hat auch nicht mehr wie früher schon im Frieden Notgesetze vorzubereiten. Es gibt jetzt **keine Schubladengesetze** mehr, sondern nur öffentlich im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Bundestag und Bundesrat beratene und verkündete Vorsorgegesetze für den Notfall, die dann im Falle des Falles nur automatisch in Kraft treten. Damit ist ebenfalls ein wesentliches Verlangen des Rechtsausschusses und des Innenausschusses des Bundesrates vom März 1964 erfüllt worden. (D)

Der vierte entscheidende Vorzug dieses Gesetzes ist, daß die Rechte des Bundes den Ländern gegenüber im Notstand auf ein absolutes Minimum beschränkt worden sind. Den Bundeskommissar oder „Reichsstatthalter“ wird es nicht mehr geben. Der **bundesstaatliche Charakter** unseres Staates kann auch im Notstand erhalten bleiben.

Im Hinblick auf diese vier entscheidenden Verbesserungen — es gibt noch viele andere kleinere, auf die ich hier nicht eingehen werde — haben die Beratungen im Rechtsausschuß als wesentlichstes Ergebnis gehabt, daß der **Rechtsausschuß** alle **grundsätzlichen Entscheidungen des Entwurfs gebilligt** und auf alle Änderungen, die in die Grundzüge des Entwurfs eingreifen, verzichtet hat.

Der Rechtsausschuß war sich dabei bewußt, daß der uns vorliegende Entwurf ein mühsam ausgependerter Kompromiß ist und daß jede Veränderung

(A) eines der tragenden Pfeiler das ganze Gebäude zum Einsturz bringen könnte. Der Rechtsausschuß hat sich daher auf Empfehlungen beschränkt, die die Grundgedanken des Entwurfs noch wirkungsvoller realisieren.

Unter diesen Umständen ist es vielleicht interessanter, meine Damen und Herren, wenn ich Ihnen sage, was der Rechtsausschuß nicht beschlossen hat, also welche **Anträge er abgelehnt** hat, als wenn ich Ihnen sage, welche er angenommen hat. Abgelehnt wurden insbesondere die Anträge, in Artikel 10 denjenigen, die Kenntnis vom Abhören ihrer Telefongespräche erhalten, den Rechtsweg dagegen offenzuhalten.

Abgelehnt wurde ferner der Antrag, der uns heute im Plenum wieder vorliegt, den **Gemeinsamen Ausschuß** je zur Hälfte aus **Bundestagsabgeordneten** und **Bundesratsmitgliedern** zu bilden.

Gerade dieser Antrag erfordert es, daß ich hier noch einen Satz hinzufüge. Der Antrag betrifft eine der tragenden Säulen des Kompromisses, von denen ich vorhin sagte, daß, wenn eine Säule fällt, das ganze Gebäude zusammenstürzt. Der Kompromißcharakter zeigt sich darin, daß die beiden anderen entscheidenden Verlangen des Bundesrates zum Gemeinsamen Ausschuß — nämlich keine Trennung mehr von Bundestags- und Bundesratsbank und keine Beratung von Schubladengesetzen im Frieden — angenommen worden sind.

(B) Der entscheidende Gesichtspunkt, weshalb der Rechtsausschuß davon abgesehen hat, diesem Antrag zu folgen, ist folgender. Bekanntlich begegnet dieses Gesetz in der Öffentlichkeit starker Kritik, unberechtigter Kritik, wie wir meinen, Kritik von Leuten, die den Entwurf gar nicht gelesen haben, die immer noch über Entwürfe diskutieren, die vor vier oder fünf Jahren existierten. Eines der Argumente gegen diese Regelung bezüglich des Gemeinsamen Ausschusses ist, daß es sich ja dabei in Wahrheit nicht um ein parlamentarisches Gremium, sondern mehr oder minder um ein Exekutivorgan handele.

Wenn wir jetzt das Gewicht der Ländervertreter, die ja letztlich den Exekutiven ihrer Länder angehören, gegenüber den Bundestagsabgeordneten, die die Legislative darstellen, durch eine 50 : 50-Beteiligung verstärken, dann geben wir diesem Argument in der Öffentlichkeit gegen den Gemeinsamen Ausschuß neue Nahrung. Aus diesem politischen Grunde sollten wir diesen Antrag ablehnen.

Abgelehnt hat der Rechtsausschuß ferner den Antrag, die frühere Vorlage des Rechtsausschusses des Bundestages insoweit wiederherzustellen, als die Bundestagsmitglieder des Gemeinsamen Ausschusses nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen ist, mit Zweidrittelmehrheit zu wählen wären. Auf die Gründe für diesen Antrag brauche ich hier nicht einzugehen.

Schließlich hat der Rechtsausschuß abgelehnt, die Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses außer

(C) an die Funktionsunfähigkeit des Bundestages auch noch an die des Bundesrates zu binden. Der Ausschuß war sich darüber einig, daß die Verabschiedung dieses Entwurfs erfordere, daß auch die **Geschäftsordnung des Bundesrates** abgeändert oder angepaßt wird, um sicherzustellen, daß der Bundesrat notfalls auch durch einen weiteren Vizepräsidenten aus dem Kreise der elf Bundesratsmitglieder — die dann in den Gemeinsamen Ausschuß delegiert werden und die jederzeit präsent sein sollen — kurzfristig einberufen werden kann, um die Stellungnahmen abzugeben, die dann innerhalb von Stunden oder Tagen abgegeben werden müssen. Kommt der **Bundesrat** dem nach, dann ist er **immer funktionsfähig**, und irgendwelche Regelungen, die für den Fall erforderlich sind, daß er nicht funktionsfähig wäre, sind nicht nötig.

Von den positiven **Empfehlungen des Rechtsausschusses** möchte ich nur einige wenige erwähnen. Zunächst vielleicht mehr als Kuriosum: Die Öffentlichkeit wirft dem Bundesrat immer vor, er wolle seine Rechte extensiv erweitern und immer mehr Gesetze an seine Zustimmung binden. Hier empfiehlt der Rechtsausschuß einmal das Umgekehrte. In Art. 91 sieht der Entwurf der Bundesregierung das Erfordernis einer Zustimmung des Bundesrates zum Einsatz von Streitkräften als Polizeikräfte vor und das, obwohl das Land, in dem diese eingesetzt werden sollen, die Bundesregierung vorher darum ersucht haben muß. Man stelle sich einmal — als Hamburger darf ich das sagen — beispielsweise eine Flutkatastrophe in Hamburg vor. Der Hamburger Senat bittet die Bundesregierung um Einsatz von Streitkräften als Polizeikräfte, und jetzt muß erst der Bundesrat, in der Nacht womöglich, zusammentreten, um dem zuzustimmen. Das ist nicht genügend überlegt, das ist Unsinn. Auf dieses Zustimmungserfordernis kann verzichtet werden.

(D) Umgekehrt ist der Bundesrat der Auffassung, daß in Art. 115 d seine Zustimmung zu Friedensgesetzen erforderlich ist, die für den Verteidigungsfall geschaffen werden und sehr wesentlich in die Finanzhoheit und in die Verwaltung der Länder, insbesondere in die Verteilung der Steuermasse eingreifen. Hier hat man Zeit genug, in Friedenszeiten den Bundesrat zu beteiligen. Hier sollte man und muß man es auch nach der Gesamtkonzeption unseres Grundgesetzes tun.

Schließlich sollte nach Meinung des Rechtsausschusses der Bundesrat auch das Recht erhalten, vom Bundestag verlangen zu können, über Aufhebung von Gesetzen des Gemeinsamen Ausschusses oder über Aufhebung von sonstigen zur Abwehr der Gefahr getroffenen Maßnahmen zu beschließen.

Weiter ist der Rechtsausschuß der Auffassung, wenn die Bundesregierung ihr Weisungsrecht gegenüber Landesbehörden nach dem Art. 115 f delegiert, so sollte sie dabei nicht an dem Ministerpräsident des Landes vorbeigehen und irgendeinen Landesminister bestellen, sondern nach Möglichkeit, soweit das eben unter den Umständen geht, den Ministerpräsidenten wählen. Das entspricht nicht nur dem

- (A) rechtlichen, sondern vor allem auch dem politischen Erfordernis.

Schließlich möchte der Rechtsausschuß, daß in Art. 115 a klargestellt wird, daß der Gemeinsame Ausschuß immer nur subsidiär zuständig wird, wenn der Bundestag ausfällt.

Die wichtigsten Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses befassen sich mit dem Komplex der verschiedenen **Notgesetze**, wenn ich das jetzt einmal als Oberbegriff sagen darf. Diese Regelungen in der Vorlage sind offensichtlich in den letzten Wochen im Drang der Zeit mit etwas heißer Nadel genäht worden und passen nicht so ganz zusammen. Da sind einige Unebenheiten drin, die ausgebügelt werden müssen. Ich darf mich darauf beschränken, in wenigen Sätzen zu sagen, wie nach den Vorschlägen des Rechtsausschusses diese Regelung sein sollte.

Die Artikel 115 c und d ermöglichen dem Bundesgesetzgeber, schon im Frieden für den Zustand der äußeren Gefahr **Vorsorgegesetze** zu erlassen. Wie ich vorhin sagte, werden die Gesetze normal beraten und verkündet. Sie treten im Frieden in Kraft, bleiben aber nur latent. Ihre Anwendung ist beschränkt und im Falle des Art. 115 c, soweit eine Vorbereitung ihrer Anwendung für den Notfall erforderlich ist, schon im Frieden möglich, sonst aber erst im Zustand der äußeren Gefahr und bis zu dessen Beendigung. Von der Feststellung des Bestehens der äußeren Gefahr bis zur Beendigung können sie also angewandt werden, sonst nicht. In dieser Zeit setzen sie auch alles entgegenstehende Recht außer Anwendung.

(B)

**Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses** dagegen können ohnehin erst nach Feststellung des Zustandes der äußeren Gefahr unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 115 e erlassen werden. Diese Gesetze setzen ebenfalls entgegenstehendes Recht außer Anwendung, aber — und das ist der Wunsch des Rechtsausschusses — niemals außer Kraft. Das gilt insbesondere für den Fall, daß es sich beim entgegenstehenden Recht um Landesrecht handelt. Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses treten endgültig zu dem Zeitpunkt außer Kraft, der darin bestimmt ist, spätestens aber sechs Monate nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr. Es handelt sich bei diesen Gesetzen des Gemeinsamen Ausschusses um solche nach Art. 115 c und d, die also normalerweise schon im Frieden erlassen werden, hier aber noch nicht erlassen worden sind, sondern erst während des Zustandes der äußeren Gefahr erlassen werden. Dann unterliegen diese Gesetze allerdings den gleichen Bindungen, die auch der ordentliche Gesetzgeber einzuhalten hat, d. h. nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr sind sie nicht mehr anwendbar, selbst wenn sie nach Art. 115 k formell noch — längstens sechs Monate — in Kraft sein sollten.

Schließlich sollen Gesetze des ordentlichen Gesetzgebers oder des Gemeinsamen Ausschusses, die abweichend von den Art. 106 und 107 GG das Steuereinkommen der Länder beschneiden und die

Finanzmasse anders verteilen, nach den Vorstellungen der Bundesregierung und auch des Rechtsausschusses bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr anwendbar sein; wenn es sich um solche des Gemeinsamen Ausschusses handelt, dann treten sie zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(C)

Meine Damen und Herren, wir sind der Auffassung, daß der Entwurf mit den hier begründeten und Ihnen vorliegenden Änderungen eine zweckmäßige, notwendige und für jeden Demokraten akzeptable Grundlage zur Regelung der Probleme darstellt, die zur Erhaltung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates auch in einem Notstand gelöst werden müssen. Ich darf Sie daher bitten, dem Gesetzentwurf und den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Lemke:** Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Heinsen. Jetzt erteile ich Herrn Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) zur Berichterstattung zu den Punkten 2 und 3 für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten das Wort.

**Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Senator Dr. Heinsen hat als Vorsitzender des Rechtsausschusses die gesetzlichen Tatbestände einer künftigen deutschen Notstandsregelung in großen Zügen noch einmal umrissen, so daß ich mich insoweit darauf wie auch auf Ihre eigene Kenntnis des Gesetzes beziehen darf. Als Vorsitzender des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** möchte ich die für den Rechtsausschuß gemachten Ausführungen zu dem Entwurf um diejenigen Gedankengänge ergänzen, die der Innenausschuß aus seiner ihm speziell zugewiesenen Zuständigkeitsfunktion, also in diesem konkreten Fall unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit — und zwar sowohl für die Gesamtheit wie für den einzelnen —, bei seinen Beratungen erwogen hat.

(D)

Um die Schlußbilanz vwegzunehmen: Der Ausschuß ist nach sorgfältiger Prüfung und nach gründlicher Aussprache einmütig zu der Auffassung gelangt, daß alles in allem genommen der von der Bundesregierung vorgelegte **Entwurf** in seinen Grundzügen **geeignet** ist, eine nunmehr **dringend notwendige Notstandsregelung** zu treffen. Aus den ganz nüchternen praktischen Erfahrungen unseres Amtes als Innenminister heraus, aber ebenso auch in bewußter Auslotung der komplexen politischen Problematik dieses Gesetzgebungswerkes ist der Innenausschuß sich allerdings darüber im klaren, daß dieser Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit eine **Kompromißlösung**, also mit den für uns Praktiker erkennbaren Mängeln, darstellt, daß andererseits aber das Gesetz eine breite politische Tragfläche gefunden hat, so daß sich im Ergebnis sachliche Schwäche und politische Stärke die Waage halten.

Der Innenausschuß hat sich in seinen Beratungen davon überzeugt, daß daher jeder Änderungsvorschlag in diesem Stadium zwangsläufig die höchstmögliche Ausgewogenheit des Gesetzes in einem

(A) nicht vorher einzugrenzenden Maße gefährden und Kettenreaktionen auslösen könnte. Er hat sich daher bewußt auf einige wenige, solche möglichen Gefahren nicht provozierende Änderungen beschränkt. Ich fühle mich verpflichtet, dieses mit aller Deutlichkeit zu sagen, um unser Verhalten und unsere Zurückhaltung verständlich zu machen.

Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß auf Grund der öffentlichen Diskussionen wie der parlamentarischen Beratungen im Bundestag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sowohl seitens der Bundesregierung als auch des Bundestages noch andere Gesichtspunkte vorgetragen werden, zu denen der Bundesrat dann Stellung nehmen muß.

Der Innenausschuß empfiehlt daher, daß der Bundesrat seine Auffassung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ebenso wie in der vergangenen Wahlperiode des Bundestages durch **zwei Beauftragte in den Ausschüssen des Bundestages** vortragen läßt.

Soweit zunächst zum Grundsätzlichen und zur Erklärung unseres Modus procedendi.

Im einzelnen darf ich folgende Punkte aus den Beratungen des Innenausschusses hervorheben.

1. Die in der vorgesehenen Neufassung des **Art. 12 GG** enthaltene Regelung ist Gegenstand ausführlicher Erörterungen gewesen. Insbesondere hat sich dabei herausgestellt, daß die für den **Bundsgrenzschutz** gefundene Lösung noch nicht zu befriedigen vermag. Mit Rücksicht darauf, daß der Vertreter der Bundesregierung erklärt hat, daß auch diese im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nach einer anderen Lösung suchen werde, hat der Innenausschuß davon abgesehen, einen konkreten Vorschlag zu machen, sondern darauf hingewiesen, daß diese Frage von den Beauftragten des Bundesrates bei den weiteren Beratungen beachtet werden sollte.

(B) 2. Sehr eingehend hat sich der Ausschuß ferner mit der Frage der **Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses** befaßt. Er hat bewußt davon abgesehen, entsprechend der bisher ständig vom Bundesrat vertretenen Auffassung eine paritätische Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses zu fordern, weil, wie Herr Kollege Dr. Heinsen bereits ausführte, diese Frage nicht isoliert von den Befugnissen des Gemeinsamen Ausschusses und der Mitwirkung der Mitglieder des Bundesrates bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse gesehen werden kann. Er hält die jetzt gefundene Lösung, die er als ein einheitliches Ganzes betrachtet, für eine befriedigende Regelung, die die Interessen des Bundesrates und des Bundestages in angemessener Weise in Übereinstimmung bringt. Er geht dabei davon aus — ich möchte es sozusagen als die politische Geschäftsgrundlage bezeichnen —, daß die Zusammensetzung des Ausschusses und die **gleichberechtigte Mitwirkung der Bundesratsmitglieder** im Ausschuß an dessen sämtlichen Entscheidungen und Befugnissen als eine in unlösbarem Zusammenhang

(C) stehende Gesamtregelung anzusehen ist und deshalb jede Änderung in einem Einzelpunkt notwendigerweise Änderungen in anderen Punkten zur Folge haben muß.

Hinsichtlich der im Ausschuß angesprochenen Frage, auf welche Art und Weise die Bundestagsmitglieder in den Gemeinsamen Ausschuß zu wählen sind, war die Auffassung nicht einheitlich. In der Kürze der Zeit ließen sich die unterschiedlichen Argumente nicht ausdiskutieren und nicht über taktische vordergründige Spekulationen hinweg zu einem für alle Zeiten — also unter potentiellen wechselnden politischen Konstellationen — sachlich objektivierten Vorschlag bringen. Darüber hinaus ist der Innenausschuß der Auffassung, daß es sich um eine Angelegenheit des Bundestages handelt und dieser hier selbst entscheiden muß.

Die **Unterrichtung des Gemeinsamen Ausschusses** durch die Bundesregierung ist in dem Entwurf an zwei Stellen, im Art. 53 a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4, geregelt. Daraus können, wie die Erörterungen ergeben haben, unterschiedliche Schlüsse gezogen werden. Eine weitere Konkretisierung der Unterrichtungspflicht nach Art. 53 Abs. 2 hält der Innenausschuß gleichwohl nicht für erforderlich. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Unterrichtung des Gemeinsamen Ausschusses durch die Bundesregierung wird sich nach der jeweiligen Situation ergeben. Die Bundesregierung wird ihrerseits darauf Wert legen müssen, die Unterrichtungspflicht nach Umfang und Intensität so zu gestalten, daß ein befriedigendes Zusammenwirken zwischen ihr und dem Gemeinsamen Ausschuß gewährleistet wird. Auf die Beseitigung der angesprochenen möglichen Diskrepanz zwischen den beiden erwähnten Vorschriften wird im weiteren Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hinzuwirken sein.

(D) 3. **Art. 115 f** des Entwurfs sieht vor, daß die **Bundesregierung** unter den dort bezeichneten Voraussetzungen **Befugnisse** auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen **übertragen** kann. Dadurch würde zumindest die Möglichkeit eingeräumt, daß die Bundesregierung am Regierungschef eines Landes vorbei Befugnisse auf ein anderes Mitglied der Landesregierung überträgt. Eine solche Befugnis, die einen schwerwiegenden Eingriff in das Landesverfassungsrecht darstellen würde, wird auch durch die Umstände im Zustande der äußeren Gefahr nicht gerechtfertigt. In Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß schlägt der Innenausschuß Ihnen deshalb vor, zu beschließen, daß diese Befugnisse stets auf die Ministerpräsidenten zu übertragen sind und — das scheint uns die Gesamtregelung noch beweglicher zu gestalten — von diesen weiter übertragen werden können.

4. Wie schon bei den Beratungen in der vergangenen Wahlperiode des Bundestages hat uns die Frage des **Verhältnisses der zivilen Behörden zur Bundeswehr** im sogenannten **Kataraktfall** erneut eingehend beschäftigt. Mit der Bundesregierung sind wir uns darüber im klaren, daß eine perfekte Lösung für diesen außergewöhnlichen Fall durch eine Regelung in der Verfassung überhaupt nicht gefun-

(A) den werden kann. Entscheidend kommt es darauf an, daß in der hier fraglichen Situation ein befriedigendes Zusammenwirken zwischen zivilen und militärischen Stellen sichergestellt wird. Die gesetzliche Regelung muß deshalb so gestaltet sein, daß sie einem solchen Zusammenwirken nicht entgegensteht. Mit diesem Ziele wird die gegenwärtige Fassung in den weiteren Beratungen noch zu erörtern sein. Die Beauftragten des Bundesrates werden darauf insbesondere aus der praktischen Erfahrung in der Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Dienststellen ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

Aus meinen Ausführungen werden Sie entnommen haben, daß über die konkreten Vorschläge hinaus, die der Rechtsausschuß und der Innenausschuß Ihnen vorgelegt haben, der Bundesrat sich in die weiteren Beratungen der Vorlage im Bundestag intensiver, als dies sonst üblich ist, zur Geltendmachung der verschiedensten Gesichtspunkte einschalten sollte. Um die **Vorläufigkeit der Stellungnahme des Bundesrates** zu unterstreichen, empfiehlt Ihnen der Innenausschuß deshalb die Annahme der von ihm unter I Ziff. 1 der Drucksache 162/1/67 vorgelegten **EntschlieÙung**.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zum Schluß noch eines sagen: Dieses Gesetz ist keines, das sozusagen mit klingender Musik, mit Fahnen und Pomp unsere Beratung passiert. Im Gegenteil, alles andere als das! Nirgends ist es wichtiger als gerade auf diesem Gebiet, Emotionen zu verbannen und kühl und nüchtern die Probleme zu betrachten und zur Entscheidung zu bringen. Denn hier wird in der Konfrontation von individuellen und Gemeinschaftsrechten und -pflichten eine der gefährlichsten Nahtstellen der deutschen Nachkriegsgesellschaft offenbar. Die hieraus resultierenden Fragen verlangen eine politisch abgewogene Antwort. Eine solche leidenschaftsfreie Betrachtungsweise gilt gerade auch für die Innenminister und ihre Beratungen; sind sie doch durch ihre ständige Beschäftigung mit dieser Materie und aus ihren praktischen Übungserfahrungen am besten und ehesten in der Lage, mit der ganzen inneren Belastung dieses Wissens sich die abstrakten Tatbestände des Gesetzes auch in der praktischen Auswirkung vorzustellen.

Wenn bei Abwägung aller rechtlichen, sachlichen und politischen Fakten der Innenausschuß diesen Gesetzentwurf vom Grunde her bejaht, dann nicht aus engem Ressortdenken oder um eines gewünschten vermeintlichen Machtzuwachses des Staates willen, sondern allein aus der Pflicht, auch Unbequemeres zu tun und zu sagen und den Bürger um seiner Rechte willen in persönliche Pflicht zu nehmen.

Wie das Gesetz aber auch am Ende aussehen mag, es wird von der Gesetzestechnik her nie perfekt sein und nie für sich allein dem Bürger einen totalen Versicherungsschutz in Notzeiten garantieren. Dieses Gesetz kann nur funktionieren, wenn es vom Vertrauen der Bevölkerung getragen wird und wenn es von dort her in einem nicht vorhersehbaren Gefahrenzeitpunkt starke sittliche Kräfte auslöst bei

denen, die dann die Verantwortung haben, und bei denen, die als Bürger dieses Staates zur Mithilfe gerufen sind. Deshalb begrüßt der Innenausschuß die Absicht des Herrn Bundesinnenministers, durch eine breite und ohne Geheimniskrämerei geführte Diskussion in der Öffentlichkeit diesem Gesetz die breite politische Plattform und damit die notwendige geistige Substanz zu geben. (C)

So weit die Berichterstattung zu Punkt 2 der Tagesordnung.

Ich darf nunmehr den Bericht zu **Punkt 3 der Tagesordnung** erstatten.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat berät heute zum zweitenmal den **Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. 10 GG**. Bei der ersten Beratung am 15. Mai 1964 waren gegen die damalige Vorlage erhebliche politische und rechtliche Bedenken erhoben worden. Diesen hat die Bundesregierung, wie wir dankbar feststellen können, weitgehend Rechnung getragen.

Die Entscheidung über die Anordnung eines Eingriffs in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis soll nunmehr der Exekutive, nämlich einem Bundesminister und den zuständigen obersten Landesbehörden, übertragen werden. Die durch die Ausschaltung des Rechtsweges erforderliche Kontrolle wird im Bundesbereich sowohl durch ein Gremium von fünf Bundestagsabgeordneten als auch durch eine von diesen berufene Kommission aus drei Mitgliedern ausgeübt werden. Um zumindest einige wesentliche Elemente der hier nicht durchführbaren richterlichen Kontrolle gleichwohl zu wahren, schlägt der Innenausschuß unter Ziff. 8 der Drucksache 163/1/67 vor, in dem Gesetz ausdrücklich vorzusehen, daß die Mitglieder der Kommission in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen sind. (D)

Aus entsprechenden Erwägungen hat er davon abgesehen, zu fordern, daß bei denjenigen Beamten, die die unmittelbare Aufsicht über die durchzuführenden Maßnahmen führen, generell die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst genügen soll. Für die wenigen Fälle, in denen dies bei der gegenwärtigen Personalsituation für eine Übergangszeit noch unumgänglich sein wird, bietet die gegenwärtige Fassung des § 7 Abs. 1 als Sollvorschrift eine ausreichende Grundlage. Der Rechtsausschuß schlägt demgegenüber unter Ziff. 7 der genannten Drucksache vor, diese Ausnahmemöglichkeit dadurch auszuschließen, daß die Sollvorschrift in eine zwingende Bestimmung umgewandelt wird.

Die zweite Frage, die uns seinerzeit bei den Beratungen beschäftigt hatte, war die **Einbeziehung der schweren Straftaten** in den Gesetzentwurf. Die im jetzt vorliegenden Entwurf vorgesehene, an sich zu begrüßende Zusammenfassung aller Komplexe stößt wegen der besonderen Stellung Berlins dort auf gewisse Schwierigkeiten. Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen deshalb unter Ziff. 1 der Drucksache die Annahme einer EntschlieÙung vor, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Gesetzentwurf aufzuteilen.

(A) Von den sonstigen Änderungsvorschlägen der Ausschüsse sind noch die drei folgenden hervorzuheben.

In § 3 des Entwurfs ist eine allgemein abgefaßte Ermächtigung zu Beschränkungen für den Aufgabenbereich des **Bundesnachrichtendienstes** vorgesehen. Die Bundesregierung hat damit eine Lücke geschlossen, die im Entwurf von 1964 noch offengeblieben war. Es liegt in der Natur der Materie, daß jede Detailregelung im Gesetz den Zweck der Maßnahme gefährdet. Andererseits sollte auch in diesem Bereich darauf hingewiesen werden, die Befugnisse auf das unbedingte erforderliche Maß zu begrenzen. Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen deshalb unter Ziff. 4 der Drucksache die Annahme einer Entschließung vor, mit der die Bundesregierung um eine weitere Konkretisierung der Vorschrift gebeten wird.

Nach § 5 des Gesetzes ist, wie ich bereits erwähnte, die Anordnung der nach dem Gesetz zulässigen Beschränkungen neben den obersten Landesbehörden auch einem vom Bundeskanzler bestimmten Bundesminister übertragen worden. Insoweit werden die **Maßnahmen von Bundesbehörden** in den Ländern durchgeführt. Es ist deshalb ein berechtigtes Anliegen der für die innere Sicherheit in erster Linie parlamentarisch verantwortlichen **Landesinnenminister** über solche Maßnahmen, die den von ihnen selbst angeordneten parallel laufen, **unterrichtet** zu werden. Einen entsprechenden Vorschlag hat Ihnen der Rechtsausschuß unter Ziff. 6 der Drucksache gemacht. Der Innenausschuß hat diese Frage noch einmal sehr ausführlich erörtert und ist unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Bundesnachrichtendienstes zu der Auffassung gekommen, daß eine Unterrichtung der Länder durch den Bundesinnenminister im Bereich des Verfassungsschutzes ausreicht, insoweit aber auch unerlässlich ist.

(B)

Schließlich hat sich im Laufe der Beratungen gezeigt, daß hinsichtlich der praktischen Durchführung der nach dem Gesetz angeordneten Maßnahmen noch gewisse Zweifelsfragen, insbesondere hinsichtlich der **Beteiligung der Deutschen Bundespost**, bestehen. Der Innenausschuß hat davon abgesehen, insoweit ergänzende Bestimmungen für das Gesetz vorzuschlagen. Er empfiehlt Ihnen vielmehr die Annahme einer Erklärung, wonach wir davon ausgehen, daß die erwähnten Zweifelsfragen bis zur Verabschiedung des Gesetzes durch ein Verwaltungsabkommen geklärt werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, unter diesen Voraussetzungen darf ich Sie namens des Innenausschusses um Billigung der Gesetzentwürfe mit den entsprechenden Änderungen bitten.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile Herrn Minister Dr. Strelitz (Hessen) das Wort.

**Dr. Strelitz** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit der Beratung des Bundesrates über den ersten Regierungsentwurf für eine

Notstandsregelung sind nicht weniger als sieben Jahre vergangen. Das ist eine lange Zeit. Sie ist jedoch keineswegs nutzlos gewesen. Vielmehr haben die seit 1960 zum Teil leidenschaftlich geführten Diskussionen und Auseinandersetzungen in den gesetzgebenden Körperschaften und in der Öffentlichkeit nunmehr zu einer Vorlage geführt, die auch von vorsichtigen und mißtrauischen Demokraten guten Gewissens als Diskussionsgrundlage für die in ihrer Notwendigkeit von niemandem ernsthaft zu bestreitende Ergänzung des Grundgesetzes durch eine Regelung für den Zustand äußerer Gefahr anerkannt werden kann.

(C)

Die **Hessische Landesregierung**, die den früheren Entwürfen sehr kritisch gegenüber gestanden hat, kann mit einer gewissen Genugtuung feststellen, daß die zahlreichen und schwerwiegenden **Bedenken**, die noch gegen den zweiten Entwurf der Bundesregierung geäußert werden mußten, **zu einem sehr erheblichen Teil berücksichtigt** worden sind. Ich darf davon absehen, im einzelnen diese Punkte aufzuzählen und will mich nur damit begnügen, darauf hinzuweisen, daß der Verzicht auf das Notverordnungsrecht der Exekutive dazu gehört ebenso wie das nunmehr geschaffene Erfordernis der Zweidrittel-Mehrheit im Bundestag bei der Feststellung des Zustandes äußerer Gefahr. Wer an der Genesis dieses Entwurfs interessiert ist, wird jedenfalls die Erklärung, die der Hessische Ministerpräsident Dr. Zinn am 29. Oktober 1962 in diesem Hohen Hause abgegeben hat, nicht übersehen können.

Die Hessische Landesregierung vertritt die Auffassung, daß auch der vorliegende Entwurf noch verbesserungsbedürftig ist und auch verbessert werden kann. Das ist auch der Sinn der nachfolgenden Beratung. Ihre Bedenken richten sich hauptsächlich gegen diejenigen Regelungen, die die Freiheitsphäre des Bürgers betreffen. Zwar sieht der Entwurf dankenswerterweise davon ab, die politischen Grundrechte des Bürgers, also vor allem die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit, im Zustand äußerer Gefahr einzuschränken. Die vorgesehenen Regelungen über die Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses und der Freiheit der Berufswahl können jedoch von Hessen in der gegenwärtigen Form noch nicht gebilligt werden.

(D)

Die **Beschränkung des Post- und Fernmeldegeheimnisses** ist auch schon nach der geltenden Fassung des Grundgesetzes auf Grund eines Gesetzes möglich. Der Entwurf will darüber hinausgehen, indem er aus Gründen des Staats- und Verfassungsschutzes eine Überwachung ermöglichen soll, die dem Betroffenen auch nicht nachträglich mitgeteilt zu werden braucht und die im Rechtsweg nicht anfechtbar ist. Die Hessische Landesregierung erkennt an, daß zum Schutz des Staates auf weitere Einschränkung des Grundrechts aus Art. 10 GG nicht verzichtet werden kann; die Überwachung muß auch, wenn sie wirklich effektiv sein soll, anonym bleiben. Die Hessische Landesregierung ist jedoch der Auffassung, daß den Betroffenen in bestimmten Situationen die Möglichkeit gegeben werden muß, ihre Rechte vor einem Gericht zu verteidigen. An-

(A) dernfalls würde der Bürger zu einem Spielball anonymer Mächte, eine Vorstellung, die mit dem Verhältnis von Bürger und Staat, wie es in einer freiheitlich demokratischen Demokratie sein sollte und wie es auch im Grundgesetz vorgesehen ist, wie es übrigens auch beide Herren Berichterstatter hier erwähnt haben, nur schwer in Einklang gebracht werden kann. Wir glauben deswegen, daß der Entwurf in diesem Punkt noch nicht die volle Harmonisierung zwischen den verschiedenen widerstreitenden Interessen gefunden hat, und ich glaube, der zweite Herr Berichterstatter war es, der von der Konfrontation individueller Rechte mit den Erfordernissen der Gemeinschaft sprach; genau das ist gemeint, wenn wir meinen, daß diese Harmonisierung noch verbessert werden sollte.

Eine kritische Stellungnahme ist auch zu Art. 12 Abs. 2 und 3 des Entwurfs erforderlich. Hier geht es um die **zivilen Dienstleistungspflichten** für Zwecke der Verteidigung und zum Schutz der Zivilbevölkerung. Die Hessische Landesregierung hat stets den Standpunkt vertreten, daß auf solche Dienstleistungspflichten in bestimmten Situationen nicht verzichtet werden kann. Sie vertritt weiter die Auffassung, daß Art. 12 Abs. 2 GG in seiner geltenden Fassung die Begründung solcher Dienstleistungspflichten nicht zuläßt, sondern nur die herkömmlichen Dienstleistungspflichten — Hand- und Spanndienste und ähnliche traditionelle Institutionen — im Auge hat. Dankenswerterweise hat sich die jetzige Bundesregierung dieser Auffassung angeschlossen und eine verfassungsrechtliche Grundlage für die zivilen

(B) Dienstleistungspflichten, die über diese herkömmlichen Dienstleistungspflichten hinausgehen, vorgesehen. Die verfassungsrechtliche Ermächtigung ist jedoch unseres Erachtens zu weit ausgefallen. Wir meinen, sie sollte restriktiver gefaßt werden.

Nach Art. 12 Abs. 2 sind Dienstleistungspflichten im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte sowie der Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte sowie Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz nicht nur im Zustand äußerer Gefahr und in dem einem solchen Zustand vorausgehenden Spannungsfall zulässig, sondern auch bereits im tiefen Frieden. Falls die vorgesehene Regelung Bestandteil der Verfassung würde, könnte also der Bundesgesetzgeber mit einfacher Mehrheit und ohne Zustimmung des Bundesrates solche Verpflichtungen zur Arbeit schaffen. Wir meinen, daß in dieser Situation, wenn die erforderlichen Arbeitskräfte nicht auf dem Arbeitsmarkt gefunden werden können, eine Anwendung dieser Bestimmung zu Schwierigkeiten führen könnte. Diese Möglichkeit geht uns eben darum zu weit. Sie wird auch — folgt man der Begründung — von der Bundesregierung nicht ernsthaft in Erwägung gezogen. Soweit es sich um zivile Dienstleistungen im Frieden handelt, kann deswegen nach Auffassung der Hessischen Landesregierung nur eine Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen in Betracht kommen. Im übrigen können Dienstverpflichtungen nur für Spannungszeiten akzeptiert werden. Sie sollten — dies gilt auch für die Fälle des Art. 12 Abs. 3 — auf Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Ver-

waltung, der Streitkräfte, des Bundesgrenzschutzes (C) sowie der lebensnotwendigen und verteidigungswichtigen Versorgung beschränkt werden. Auch in diesem Punkt stimmen wir mit der Begründung der Bundesregierung überein. Die zulässigen Grenzen staatlicher Eingriffe in die Freiheitssphäre des Bürgers sollten sich jedoch nicht nur aus den Gesetzesmaterialien, sondern aus dem Verfassungstext ergeben. Nur dann sind sie im Streitfall wirklich relevant.

Die Hessische Landesregierung regt daher an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für **Art. 12 Abs. 2 Satz 2** folgende **Fassung** zu erwägen, wobei wir übrigens die Ausschlußempfehlung bereits berücksichtigt haben:

Für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung ist für Wehrpflichtige durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes auch eine darüber hinausgehende Verpflichtung zu zivilen Dienstleistungen außerhalb des Wehrdienstes im Bereich der öffentlichen Verwaltung, des Bundesgrenzschutzes, der Streitkräfte sowie der lebensnotwendigen und verteidigungswichtigen Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte zulässig, wenn die Bundesregierung mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses feststellt, daß dies zur Herstellung der erhöhten Verteidigungsbereitschaft unerlässlich ist. Die Heranziehung zu Ausbildungsveranstaltungen setzt eine Feststellung der Bundesregierung nicht voraus.

Die Beschränkung auf Dienstleistungen im Bereich (D) der lebens- und verteidigungswichtigen Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte ist — wie bereits erwähnt — auch in Art. 12 Abs. 3 vorzusehen. Die dort geregelte Aufhebungsbefugnis des Bundestages und des Bundesrates muß andererseits auch für die Fälle des Art. 12 Abs. 2 gelten. Diese Aufhebungsbefugnis stellt ein wesentliches Kontrollrecht der gesetzgebenden Körperschaften dar. Es muß jedoch so ausgestaltet werden, daß es auch dann ausgeübt werden kann, wenn, was in einem Spannungsfall keineswegs ausgeschlossen ist, nur eines der beiden Organe funktionsfähig ist. Für diesen Fall würde der Regierungsentwurf zu einer Situation führen, in der eine parlamentarische Kontrolle nicht möglich ist, weil die Zuständigkeiten des Gemeinsamen Ausschusses gemäß Art. 115 e Abs. 2 des Entwurfs die Feststellung des Zustandes äußerer Gefahr voraussetzen. Die Hessische Landesregierung stellt deswegen den Antrag — hier ist es keine Anregung, sondern ein Antrag, der Ihnen vorliegt —, in Art. 12 Abs. 3 Satz 2 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen, um damit dem Bundestag und dem Bundesrat selbständige Aufhebungsrechte zu geben. Ein entsprechender Antrag zu Art. 53 a Abs. 4 Satz 1 liegt Ihnen bereits vor.

Im übrigen sieht die Hessische Landesregierung hier bei den Fragen, die mit der Sicherung der Freiheitssphäre zusammenhängen, auch die Überlegungen vor, die sich angesichts der Regelung des **Art. 91 Abs. 4** des Entwurfs zwangsläufig aufdrängen. Wir halten es für begrüßenswert, daß in dieser

- (A) Vorschrift ausdrücklich klargestellt wird, daß gegen Arbeitskämpfe, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden geführt werden, nicht mit Hilfe der Exekutivbefugnisse für den Zustand innerer Gefahr eingeschritten werden kann. Wir sehen in dieser Regelung auch die grundsätzliche **Anerkennung des Streikrechts**, ein Novum für das Grundgesetz. Mit der Bedeutung des Streikrechts für die freiheitliche demokratische Ordnung — Freiheit ist überall dort, wo gestreikt werden darf — ist es jedoch nach Auffassung der Hessischen Landesregierung nicht vereinbar, dieses wesentliche kollektive Grundrecht gewissermaßen nur durch die Hintertür in die Verfassung hereinzulassen und beim Notstand zu erörtern. Wir meinen, das Streikrecht sollte dort geregelt werden, wo es hingehört, nämlich in Art. 9 GG. Wir geben darüber hinaus zu erwägen, ob nicht die grundsätzliche Zulässigkeit des politischen Streiks, soweit er zur Wahrung und Sicherung des Bestandes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Bundes und der Länder erforderlich ist, des politischen Streiks als letztes Mittel des Verfassungsschutzes, als Ausdruck des Widerstandsrechts in der Verfassung ausdrücklich anerkannt werden sollte. Die Bundesregierung hat in der Begründung ihrer Vorlage zutreffend das **Widerstandsrecht** unter Hinweis auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts bejaht. Für die Hessische Landesregierung, in deren Verfassung das Widerstandsrecht ausdrücklich vorgesehen ist, liegt es jedoch nahe, auch in diesem wesentlichen Punkt eine Regelung in der
- (B) Verfassung selbst zu verlangen. Eine solche Regelung hätte im Rückblick auf bekannte historische Ereignisse wie z. B. den Generalstreik zur Abwehr des Kapp-Putsches eine nicht zu unterschätzende verfassungspolitische Bedeutung.

Die Hessische Landesregierung stellt deswegen für die weiteren Überlegungen für Art. 9 folgenden neuen Absatz zur Diskussion:

„Das Streikrecht wird für Vereinigungen im Sinne des Absatzes 3 anerkannt; dies gilt auch für den Streik, der der Aufrechterhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient.“

Das letzte grundsätzliche Bedenken der Hessischen Landesregierung richtet sich gegen Art. 115 i Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs. Hier geht es um die **Befugnisse der Inhaber der Zivilgewalt** bei der sogenannten **Insellage**. Wir sind uns darüber im klaren, daß diese Vorschrift — mehr noch als andere Vorschriften des Notstandsverfassungsrechts — die Frage aufwirft, ob man denn das Chaos normieren könne. Aber wenn man den Versuch unternimmt, sollte man ihn auch ganz nach den Grundsätzen abstrakter Logik durchführen. Diese verlangen, daß die Inhaber der Zivilgewalt bei Insellage, wenn die Bundesregierung keine tatsächliche Möglichkeit der Einflußnahme auf das Geschehen hat, ohne Einschränkungen an die Stelle der Bundesregierung treten. Sie müssen also auch im Verhältnis zur Bundeswehr die gleichen Befugnisse haben wie die Bun-

desregierung. Praktisch geht es vor allem darum, daß ein Ministerpräsident auch die Streitkräfte anweisen kann, eine polizeiliche Aufgabe durchzuführen, wobei die Befehlsgewalt des militärischen Einheitsführers unberührt bleibt. Es ist nicht einzusehen, warum ein Ministerpräsident in einer solchen Situation nicht dieselben Befugnisse haben sollte wie ein Bundesminister. Die Befürchtung, die Ministerpräsidenten könnten auf diese Weise die NATO-Verteidigungskonzeption durcheinander bringen, ist — von der Bündnistreue der Ministerpräsidenten einmal ganz abgesehen — schon deswegen abwegig, weil sich die Weisungsbefugnis des Inhabers der Zivilgewalt bei Insellage — ebenso wie die Weisungsbefugnisse der Bundesregierung — nur auf die der NATO nicht unterstellten Territorialstreitkräfte und die noch in Ausbildung befindlichen Truppenteile erstrecken kann. Auch in dieser Frage muß deswegen noch eine bessere Lösung gefunden werden, die jedenfalls den Ministerpräsidenten der Länder und den ihnen etwa gleichzustellenden Landesministern die gleichen Befugnisse gibt wie der Bundesregierung.

Die Hessische Landesregierung hofft, daß die von ihr erhobenen Bedenken ebenso wie bei früheren Gesetzentwürfen im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend geprüft werden und daß der Bundesrat die hessischen Anträge zu Art. 12 Abs. 2 und 3 und Art. 53 a Abs. 4 des Entwurfs annehmen wird. In einigen Punkten sind die Bedenken der Hessischen Landesregierung so gravierend, daß trotz des günstigen Gesamtbildes, das der vorliegende Entwurf bietet, ihre Nichtberücksichtigung die Zustimmung der Hessischen Landesregierung im 2. Durchgang in Frage stellen könnte.

Die Zustimmung der Hessischen Landesregierung hängt aber noch von zwei weiteren Voraussetzungen ab:

1. Von der Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte und
2. von einer Überprüfung der im Sommer 1965 gegen die Stimmen des Landes Hessen verabschiedeten sogenannten einfachen Notstandsgesetze.

Daß die **Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte** eine *conditio sine qua non* ist, wird übereinstimmende Auffassung aller demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik sein. Für ein freies und selbständiges Volk ist es auf die Dauer einfach unerträglich, daß seine mühsam geschaffene und mit Sorgfalt bewahrte freiheitliche demokratische Ordnung unter dem Vorbehalt Dritter steht, auch wenn es sich bei diesen Dritten um befreundete Mächte handelt. Dieser Vorbehalt ist um so bedenklicher, als nicht genau definiert ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange den Alliierten Rechte zustehen. Man könnte sich wohl auf den Standpunkt stellen, daß der Vorbehalt nach Schaffung der Bundeswehr und dem Wiedererstarken der Staatsgewalt in der Bundesrepublik ohnehin obsolet geworden ist. Völlig unerträglich ist jedoch die Vorstellung, daß die Alliierten etwa deutsche Regie-

(A) rungsstellen und Behörden anweisen könnten, Besatzungsgewalt unter Verstoß gegen das Grundgesetz auszuüben. Die Vorbehaltsrechte der Alliierten müssen deswegen aufgehoben werden. Hierüber muß absolute Klarheit bestehen. Die Hessische Landesregierung erwartet, daß vor der dritten Lesung im Bundestag eine Vereinbarung mit den Alliierten vorliegt, in der die Vorbehaltsrechte ausdrücklich aufgehoben werden.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der sogenannten **einfachen Notstandsgesetze**, vor allem der vier Sicherstellungsgesetze, hat die Hessische Landesregierung bereits im Sommer 1965 schwerwiegende Bedenken erhoben. Sie hält diese Bedenken aufrecht. Bei diesen Gesetzen handelt es sich um reine Ermächtigungsgesetze, die die legislative Gewalt in unzulässiger Weise unter Verstoß gegen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG und gegen das Rechtsstaatsprinzip auf die Exekutive delegieren. In einem Rechtsstaat müssen aber die Eingriffsermächtigungen nach Auffassung der Hessischen Landesregierung so gefaßt sein, daß ein pseudolegaler Mißbrauch ausgeschlossen ist. Eine entsprechende Überprüfung halten wir daher auch hier für erforderlich.

Wir meinen, Herr Präsident und meine sehr verehrten Damen und Herren, daß unsere Anregungen geeignet sind, das von den Herren Berichterstattern als notwendig geforderte Vertrauen in den weiten Kreisen der Bevölkerung wirklich mitzuschaffen und zu fördern.

(B) **Präsident Dr. Lemke:** Jetzt erteile ich Herrn Staatssekretär Fink (Bayern) das Wort.

**Fink (Bayern):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es liegt Ihnen ein Antrag des Freistaates Bayern vor zu § 1 Ziff. 3 des Entwurfs — das betrifft die paritätische oder nicht-paritätische Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses — und zu § 1 Ziff. 9 — Artikel 115 i GG —, zu dem Herr Minister Dr. Strelitz bereits Stellung genommen hat. Ich hatte zunächst nicht die Absicht, diese beiden Anträge in diesem Hohen Hause zu begründen, muß dies aber nach der Berichterstattung der Herren Vorsitzenden des Rechtsausschusses und des Innenausschusses doch tun, weil sonst möglicherweise das, was in diesen Anträgen enthalten ist, als sehr unsinnig angesehen werden könnte. Das ist nicht unsere Auffassung.

Wir sind im Gegensatz zu der Vorlage der Meinung, daß der Gemeinsame Ausschuß paritätisch zusammengesetzt werden sollte. Ich kann mir keinen besonderen Reim daraus machen, Herr Senator Dr. Heinsen, daß Sie sagen, wenn diese Säule zusammenfalle, breche das ganze Gebäude zusammen. Auch Herr Minister Dr. Schlegelberger sagte in diesem Zusammenhang, das sei wohl die politische Geschäftsgrundlage der ganzen Sache. Diese Äußerungen und Wertungen können wohl nur im Zusammenhang mit den etwaigen Aussichtsmöglichkeiten im weiteren Gesetzgebungsfortgang so gemeint

sein. Es ist aber die große Frage, ob wir in dieser Stunde bereits von Tatbeständen oder Möglichkeiten ausgehen sollten, die vielleicht morgen gegeben sein könnten. Es ist auf jeden Fall nicht meine Auffassung. Ich darf zu dem ersten **Antrag auf paritätische Besetzung des Gemeinsamen Ausschusses** noch folgendes vortragen. In der Verfassungswirklichkeit, wie sie ist, wirken Bund und Länder in der Gesetzgebung zusammen. In dem vorliegenden Gesetzgebungswerk ist zum Ausdruck gebracht, daß im Falle der Handlungsunfähigkeit des Deutschen Bundestages ein Gemeinsamer Ausschuß errichtet werden soll. Er soll also ein Spiegelbild der Verfassungswirklichkeit sein, und ich sehe nicht ein, daß man von vornherein diese Verfassungswirklichkeit nicht überträgt.

Es ist die Meinung geäußert worden — ich glaube, Sie waren es, Herr Senator Dr. Heinsen —, daß, wenn das Gewicht des Bundesrates in diesem Gremium verstärkt würde, man draußen allzusehr zu der Meinung kommen könnte, es handele sich um ein reines Exekutivorgan und nicht mehr um ein parlamentarisches Organ. Ich meine, daß gerade diese Argumentation nicht stimmt. Wenn es ein parlamentarisches Organ auch nach außen hin sein und bleiben soll, dann soll es die Verfassungswirklichkeit, wie wir sie nun einmal haben, wiedergeben.

Ich nenne Ihnen einen zweiten Grund für diese Sache. Die Einwirkungsmöglichkeiten und die Eingriffe in die Länderkompetenzen sind — und darüber wollen wir uns doch nichts vormachen — in diesem Gesetzgebungswerk außerordentlich groß. Auch aus diesem Grunde wäre eine paritätische Verankerung der Länder angezeigt.

Einen dritten Gesichtspunkt darf ich anführen. Der Gemeinsame Ausschuß hat sehr viele Verwaltungsdinge zu machen, die — nehmen Sie den Kataklysmenfall, der heute schon angesprochen worden ist — die Länder später ausführen müssen. Der Gemeinsame Ausschuß wäre gut beraten, wenn er sich bereits in der Entstehung der Gesetze, die er zu beschließen hat und die draußen in der Verwaltung dann durchzuführen sind, der Erfahrung der Länder bedienen würde.

Es ist dagegen eingewendet worden, es sei nun wahrscheinlich sehr schwierig, die richtige Zusammensetzung zu finden. Aufbauend auf elf mal zwei gibt 22; das ist eine einfache und bequeme Lösung. Ich bin der Auffassung, daß man hier — das ist ein technisches Problem — durchaus Möglichkeiten finden kann, wie man zu einer ausgewogenen Zusammensetzung kommt.

Insgesamt halte ich also diesen Antrag für durchaus begründet. Ich halte ihn in der Situation, in der wir stehen — denken Sie an die übrigen Grundgesetzänderungen, die auf uns zukommen —, auch in diesem Zeitpunkt für begründet und darf Sie also bitten, diesem Antrag Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

(A) Zu dem zweiten Teil darf ich nur ganz kurz sagen: Ich schließe mich Ihrer Argumentation, Herr Minister Dr. Strelitz, zu Art. 115 i völlig an und darf bitten, auch diesen Antrag zu unterstützen.

**Präsident Dr. Lemke:** Wird seitens der Bundesratsmitglieder noch das Wort gewünscht? — Das ist im Augenblick nicht der Fall. Dann bitte ich Herrn Bundesminister Lücke, das Wort zu nehmen.

**Lücke,** Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat muß sich heute zum dritten Male mit einem Entwurf der Bundesregierung für eine Notstandsverfassung befassen. Über sieben Jahre sind seit der Einbringung des ersten Entwurfs verstrichen. Die Diskussion um die Fragen, die eine Ergänzung des Grundgesetzes für die Stunde der Not aufwirft, ist in der Öffentlichkeit seitdem nicht mehr abgebrochen. Das zeigt die Schwierigkeit der Probleme, vor denen wir stehen; das zeigt die bisher hier geführte Debatte.

Die Notwendigkeit einer Vorsorge für die Stunde der Not liegt auf der Hand. Ohne unser Zutun, aber auch gegen unseren Willen kann unser Land in seiner exponierten Lage in einen Konflikt hineingezogen werden. Wir alle wünschen einen solchen Konflikt nicht und hoffen, durch unsere Politik dazu beizutragen, unserem Volk, Europa und der Welt den Frieden zu sichern.

(B) Unser Grundgesetz in der geltenden Fassung würde nicht ausreichen, einer Notstandssituation wirksam zu begegnen. Darüber sind sich alle einig, die in der Bundesrepublik Deutschland politische Verantwortung tragen. Auf dieser Erwägung beruhen auch die Rechte, die sich unsere drei Alliierten in Art. 5 des Deutschlandvertrages vorläufig vorbehalten haben. Diese Rechte erlöschen erst, wenn das Grundgesetz durch wirksame praktikable Regelungen für den Fall eines Notstandes ergänzt ist. In der Frage, wie diese Ergänzung aussehen soll, liegt das Problem, das uns seit Jahren beschäftigt. An den Schwierigkeiten haben sich in den vergangenen Jahren heiße, zum Teil sehr unsachliche, aber auch heftige politische Diskussionen entzündet. Ich brauche sie hier nicht nachzuzeichnen. Die verschiedenen Entwürfe, die die Bundesregierung Ihnen zur Beratung vorgelegt hat, spiegeln diese Schwierigkeiten wider.

Lassen Sie mich nur auf zwei wichtige Erkenntnisse hinweisen, auf denen die Konzeption der Bundesregierung für eine Notstandsverfassung beruht. Auch in der Stunde der Not wird es nicht notwendig sein, die Grundsätze der demokratischen Organisation unseres Staates und seine föderalistische Struktur zu ändern.

Es war mit ein besonderes Verdienst des Bundesrates, eine Anregung in die Diskussion einzuführen, die sich schließlich in dem nunmehrigen Vorschlag der Bundesregierung verdichtet hat, nämlich einen **Gemeinsamen Ausschuß aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates** zu schaffen und ihm die Befugnisse dieser beiden parlamentarischen Bun-

desorgane dann zu übertragen, wenn der Bundesrat im Zustand äußerer Gefahr nicht mehr zusammentreten kann und nicht mehr beschlußfähig sein sollte. Die Einrichtung eines Gemeinsamen Ausschusses als Verfassungsorgan hat für die Notstandsverfassung — das ist hier wiederholt betont worden — zentrale Bedeutung.

In den Erörterungen der vergangenen Jahre hat noch ein weiterer Punkt eine besondere Rolle gespielt: die Frage der **Einschränkung der Grundrechte im äußeren Notstand**. Auch insoweit haben die seitherigen Überlegungen und vor allen Dingen die Erfahrungen, die die Bundesregierung und die teilnehmenden Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates bei der NATO-Übung Fallex 66 gewonnen haben, dazu geführt, daß manche Einschränkungen, die früher — auch von parlamentarischer Seite — für erforderlich gehalten wurden, jetzt nicht mehr als unverzichtbar erscheinen.

Der neue Entwurf sieht Änderungen der eigentlichen politischen Freiheitsrechte unseres Grundgesetzes, nämlich der Grundrechte der Freiheit der Berichterstattung, der Versammlungsfreiheit und der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, auch für Zeiten eines Notstandes nicht mehr vor.

Daß dieser Entwurf, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Gestalt gewonnen hat, in der er ihnen nunmehr vorliegt, ist mit ein Verdienst der Herren, die für die Mitglieder des Bundesrates an den Gesprächen teilgenommen haben, die ich seit Beginn des letzten Jahres mit der Zwölferkommission über die Möglichkeiten eines neuen Entwurfs für eine solche Notstandsverfassung geführt habe. (D) Es ist mir ein Bedürfnis, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Filbinger und Herrn Kollegen Benne-

Sie finden, meine sehr verehrten Damen und Herren, in der Vorlage eine Reihe Probleme berücksichtigt, die dem Bundesrat bei den früheren Erörterungen besonders dringlich erschienen. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit besonders darauf lenken, daß der Entwurf die bekannten **getrennten „Bänke“ von Bundestags- und Bundesratsmitgliedern** im Gemeinsamen Ausschuß **nicht mehr vorsieht**. Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses bilden gemeinsam dieses Notparlament, und sie sollen in Zeiten äußerster Not auch gemeinsam die volle politische Verantwortung tragen. Die Mitglieder des Bundesrates, die ihm angehören, sollen daher auch mit den Mitgliedern des Bundestages gemeinsam einen Bundeskanzler wählen und außerdem durch das konstruktive Mißtrauensvotum abwählen können. Ich glaube, darin wird deutlich, welche besondere Bedeutung der Entwurf Ihrer Sorge beimißt, in Zeiten der Not alle wichtigen politischen Kräfte im Bund und in den Ländern an der Verantwortung für das Schicksal unseres Vaterlandes teilhaben zu lassen.

Sie werden weiter feststellen, daß der Entwurf sich bemüht, der **föderalistischen Struktur** der Bundesrepublik Deutschland und der **Eigenstaatlichkeit der Länder** im Zustand der äußersten Gefahr weitestgehend Rechnung zu tragen. Die Notwendigkeit

(A) ten eines Übergreifens des Bundes in die Kompetenzen der Länder werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Ihnen steht die Möglichkeit gegenüber, daß Kompetenzen der Bundesregierung unter Umständen in einem solchen Fall auch durch Landesregierungen wahrgenommen werden können.

Mir ist bewußt, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß der Entwurf nicht alle Wünsche erfüllt, die Sie an ihn stellen. Ich bitte Sie, dafür Verständnis zu haben. Die Bundesregierung glaubt, diesen Bedenken im Entwurf, der Ihnen vorliegt, in optimaler Weise Rechnung getragen und eine gute Gesprächsgrundlage für die Verhandlungen gefunden zu haben. Wenn ich mir die Ergebnisse der Beratungen Ihrer Ausschüsse vergegenwärtige, glaube ich, daß Sie mir darin zustimmen werden.

Die Bundesregierung hofft und wünscht, daß alle mit dem Entwurf zusammenhängenden Fragen und Probleme in den kommenden parlamentarischen Beratungen ausgiebig und intensiv erörtert werden. In den öffentlichen „Hearings“ sollen dann Gegner und Befürworter der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Notstandsregelungen Gelegenheit finden, ihre Argumente darzulegen.

Lassen Sie mich zum Schluß noch einmal die **drei Grundsätze** hervorheben, nach denen der Ihnen vorliegende Entwurf konzipiert ist und die er zu verwirklichen trachtet.

(B) Erstens. Unter keinen Umständen darf die freiheitliche, rechtsstaatliche und bundesstaatliche Grundordnung unserer Verfassung preisgegeben werden.

Zweitens. Die Entscheidung über Eintritt und Dauer des äußeren Notstandes und die ordentlichen und außerordentlichen Gesetzgebungsbefugnisse im äußeren Notstand liegen allein beim Parlament. Sollte es verhindert sein, seine Befugnisse wahrzunehmen, gehen sie auf den Gemeinsamen Ausschuß über.

Drittens. Die Kontrollbefugnis des Parlaments und die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts bleiben auch im Notstandsfall voll aufrechterhalten.

Die Bundesregierung hat dem Hohen Hause gleichzeitig den Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vorgelegt. Auch diese Sicherheitsvorsorge ist, wie Sie wissen, eine Voraussetzung für den Wegfall der alliierten Vorbehaltsrechte. Der Bundesrat hat sich mit dieser Materie bereits in der letzten Legislaturperiode beschäftigt. Der jetzt vorliegende Entwurf wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel in weitestem Umfang gerecht.

Im Gegensatz zu früheren Lösungen ist die Befugnis zur Anordnung der Überwachungsmaßnahmen den obersten Verwaltungsbehörden zugewiesen. Als Kontrolle ist ein fünfköpfiges parlamentarisches Gremium und eine von diesem zu bestellende unabhängige Kommission vorgesehen. In sinnvoller Ergänzung wurden außerdem entsprechende Vollmachten zur Überwachung des Fernmeldever-

kehr für die Strafverfolgungsbehörden bei bestimmten Delikten, vor allem bei Kapitalverbrechen eingefügt. Zur Verbesserung des Schutzes der Privatsphäre wurden weiterhin auf Vorschlag des Bundesrates Strafbestimmungen gegen unbefugtes Abhören und Aufnehmen von Gesprächen, insbesondere von Telefongesprächen, aufgenommen. (C)

Ich bin der Überzeugung, daß der Entwurf in seiner jetzt vorliegenden Form eine abgewogene und praktikable Synthese zwischen den Bedürfnissen der Sicherheit und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte darstellt. Ich darf Sie im Namen der Bundesregierung bitten, den beiden Gesetzentwürfen Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Lemke:** Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Nunmehr stimmen wir über die **Anderungsvorschläge** zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes ab.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 162/1/67, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 162/2/67 und in Zu-Drucksache 162/2/67, der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 162/3/67 und der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 162/4/67.

Über die Empfehlungen und Anträge lasse ich in der Reihenfolge der einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs abstimmen.

Zunächst stimmen wir ab über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 162/1/67. (D)

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff 3: Auf Wunsch des Landes Nordrhein-Westfalen stimmen wir über die dem Artikel 10 anzufügenden neuen drei Sätze getrennt ab.

Satz 1! — Angenommen!

Satz 2! — Angenommen!

Satz 3! — Angenommen!

Ziff. 4: Die Empfehlung des Rechtsausschusses und der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 162/3/67 schließen einander aus. Wir stimmen daher zunächst über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 4 ab. Wer Ziff. 4 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag Hamburgs in der Drucksache 162/3/67 erledigt.

Wir setzen dann die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 162/1/67 fort. Über Ziff. 5 a und Ziff. 6 stimmen wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 5 c! — Angenommen!

Über Ziff. 6 wurde bereits bei Ziff. 5 a entschieden.

Nunmehr stelle ich den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 162/4/67 zu Artikel 12 Abs. 3

(A) und Artikel 53 a Abs. 4 unter den Buchstaben a und b zur Abstimmung. Wer zu a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt! Wer b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls abgelehnt.

In der Abstimmungsfolge rufe ich dann den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 162/2/67 unter Ziff. 1 zu Artikel 53 a Abs. 1 Satz 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt!

Die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 162/1/67 setzen wir fort mit Ziff. 7. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Die Empfehlungen Ziff. 10 a und b schließen einander aus. Wir stimmen zunächst ab über Ziff. 10 a. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 10 b erledigt.

Ziff. 11! — Angenommen!

Die Empfehlungen Ziff. 12 a und b schließen einander aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 12 a ab. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 12 b erledigt.

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

(B) In der Reihenfolge der Abstimmung rufe ich nun den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 162/2/67 unter Ziff. 2 zu Artikel 115 i Abs. 1 Satz 2, und zwar in der Fassung der Zu-Drucksache 162/2/67 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Die Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 162/1/67 setzen wir fort mit Ziff. 16 a! — Angenommen!

16 b! — Angenommen!

Zu der Abstimmung über Ziff. 17 a und b mache ich darauf aufmerksam, daß die Empfehlung unter b von der Annahme der Empfehlung unter a abhängt. Wir stimmen zunächst über Ziff. 17 a ab! — Angenommen!

17 b! — Angenommen!

17 c! — Angenommen!

Zu Ziff. 18 gehe ich davon aus, daß der Bundesrat die vom Finanzausschuß gegebene Begründung übernimmt. — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung: Gesetz zu Art. 10 GG. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 163/1/67

(C) vor. Auf Seite 7 ist die laufende Bezifferung der einzelnen Empfehlungen, nach der ich später auch abstimmen lassen werde, richtig 11. 12. 13. zu lesen.

Ich beginne die Abstimmung mit den Einzelvorschlägen unter I, und zwar über Ziff. 1 und zur leichteren Orientierung anschließend über die Ziffern 9 a und 11, die mit Ziff. 1 in Zusammenhang stehen.

Zunächst bitte ich um Ihr Handzeichen zu

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 9 a und 11! — Angenommen!

Jetzt weiter in der Reihenfolge:

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Zu Ziff. 6 rufe ich zunächst die weitergehende Fassung des Rechtsausschusses, also ohne den Klammerzusatz, auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nun Abstimmung über die engere Fassung des Innenausschusses mit dem Klammerzusatz. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 b! — Angenommen!

Ziff. 10 a! — Angenommen!

Ziff. 10 b! — Angenommen!

Ziff. 12 — betrifft Artikel 4 § 13 —! Angenommen!

Ziff. 13 — betrifft die vom Innenausschuß empfohlene EntschlieÙung —! Angenommen!

Mit diesen Abstimmungen ist die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter II erledigt.

(Dehnkamp: Bremen enthält sich!)

Damit darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe seiner Vorschläge Stellung zu nehmen bei Stimmenthaltung von Bremen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968)** (Drucksache 173/67).

Die Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat Herr Minister Bulle (Saarland).

**Bulle** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Wohnungszählungsgesetzes 1968 sieht eine Gesamtzählung der Gebäude und Wohnungen nach näher bestimmten Merkmalen vor. Sie soll im September

(D)

- (A) 1968 stattfinden. Ich darf wegen der näheren Einzelheiten auf den Ihnen vorliegenden Text nebst Begründung Bezug nehmen.

Zu dem Gesetzentwurf liegen Ihnen gegensätzliche Empfehlungen einerseits des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des beteiligten Ausschusses für Innere Angelegenheiten sowie andererseits des Finanzausschusses vor. Der federführende Ausschuss für Wiederaufbau und Wohnungswesen begrüßt die Durchführung der vorgesehenen Zählung und betrachtet sie mehrheitlich als dringlich. Auch der beteiligte Ausschuss für Innere Angelegenheiten hat sich mit Mehrheit für die Zählung im vorgesehenen Zeitpunkt ausgesprochen und schlägt die in der Drucksache 173/1/67 enthaltene Stellungnahme vor. Über die ablehnende Empfehlung des Finanzausschusses wird dem Hohen Hause gesondert berichtet.

Die Bedeutung, die der Gebäude- und Wohnungszählung 1968 nicht nur als solcher, sondern gerade ihrer alsbaldigen Durchführung zukommt, stand im Mittelpunkt der Beratungen des federführenden Ausschusses. Deshalb sah sich der Ausschuss auch veranlaßt, über die Empfehlung hinaus, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, der ablehnenden Stellungnahme des Finanzausschusses ausdrücklich zu widersprechen.

- (B) Dabei wurde der Gesichtspunkt der **Ersparnis gewisser Kosten**, die sich aus einer **Zusammenlegung der Wohnungszählung mit den Großzählungen 1970** ergeben würden, eingehend gewürdigt. Der Ausschuss hielt es aber für unvollständig, wenn dieser Gesichtspunkt isoliert gesehen und zur alleinigen Grundlage einer Entscheidung gemacht würde. Vielmehr muß die bei einer Koppelung der Zählung erreichbare Ersparnis ins Verhältnis gesetzt werden zu den Schäden, die zu gewärtigen wären, wenn wegen der fehlenden Basis gültigen statistischen Materials umfangreiche öffentliche Mittel nicht so wirkungsvoll eingesetzt würden, wie dies gerade heute finanzpolitisch und volkswirtschaftlich gefordert werden muß.

Im Ausschuss kam zum Ausdruck, daß die Entscheidungen im Bereich der Wohnungs- und Städtebaupolitik eines umfangreichen statistischen Rüstzeuges nicht entbehren können. Welche Angaben dieser Art stehen uns aber zur Zeit zur Verfügung? Es sind lediglich die fortgeschriebenen Ergebnisse der Zählung des Jahres 1956, ferner die der wenigen wohnungsstatistischen Feststellungen aus der mit der Volkszählung 1961 verbundenen Gebäudezählung. Millionen von Wohnungen sind seit der Feststellung dieser Zahlen gebaut worden. In diesen Zeitraum fallen weiterhin die Auswirkungen der Gesetzgebung über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und des sozialen Mietrechts. Kaum jemals sind in einer solchen Zeitspanne **so tiefgreifende wohnungswirtschaftliche Veränderungen** vor sich gegangen. Wer noch annehmen wollte, daß dennoch durch die Fortschreibung eine für langfristige Planungen geeignete Übersicht über diese Veränderungen zu erlangen sei, muß sich durch die Ergebnisse der in Nordrhein-Westfalen 1965 durch-

geführten 10%igen Erhebung eines anderen belehren lassen. Der Vergleich der Ergebnisse dieser Zählung mit den aus der Fortschreibung der früheren Zählergebnisse gewonnenen Angaben zeigt nach Auffassung des Wohnungsbauausschusses überzeugend, daß letztere den anstehenden politischen Entscheidungen keine sichere Grundlage mehr bieten können. Hinzu kommt, daß aus den vorhandenen Zahlen bestimmte, nicht zu entbehrende Angaben ohnehin nicht zu entnehmen sind, namentlich die besonders benötigten Zahlen über örtliche und regionale Verhältnisse.

Eine Koppelung der Wohnungszählung mit den Großzählungen des Jahres 1970 würde aber nicht nur das Vorliegen der dringend erwarteten Angaben um mehrere Jahre, etwa bis 1972 oder gar 1973, verzögern, sondern ließe nach Ansicht des Ausschusses auch eine geringere Zuverlässigkeit der Zählergebnisse befürchten. Ganz abgesehen von den Belastungen der Statistischen Ämter, der Gemeinden und der Zähler, die sich aus einer Massierung der Zählungen ergäbe, muß auch an die Millionen Auskunftspflichtigen gedacht werden, denen in einem Zug die Ausfüllung einer weiter anschwellenden Zahl von Fragebogen zugemutet wird. Mangelnde Sorgfalt bei der Ausfüllung und damit eine Beeinträchtigung der Zuverlässigkeit aller Zählergebnisse wird nicht selten zu befürchten sein müssen.

Ein Wort noch, meine Damen und Herren, zu der Koppelung der Zählungen im Jahre 1950. Hierzu wurde im Ausschuss darauf hingewiesen, daß bei der Zählung 1968 über 10 Millionen Wohnungen mehr zu zählen sein werden — 1970 würden es noch mehr sein — und daß auch die größere Differenzierung der Fragen und andere veränderte Umstände es ausschließen, im Hinblick auf das damalige Vorgehen auch jetzt eine Zusammenlegung der Zählungen zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wiederaufbau und Wohnungswesen konnte schließlich die Zweifel nicht teilen, die der Finanzausschuss hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten der Statistik hegt. Die Schätzung gilt für das gesamte Bundesgebiet, und es ist durchaus nicht ungewöhnlich, wenn die Kosten in den Ländern relative Unterschiede aufweisen mögen. In einem Land berechnete Mehrkosten können daher nicht ohne weiteres auf eine wesentliche Verteuerung der Gesamtkosten schließen lassen.

In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, daß der federführende Ausschuss keineswegs der Ansicht war, daß das vorgesehene **Zählprogramm** allen fachlichen Notwendigkeiten entspricht. Er hat indessen zur Kenntnis genommen, daß sich die Erfassung einer Reihe weiterer wichtiger Komplexe aus finanziellen Gründen nicht ermöglichen ließ. Wenn der federführende Ausschuss trotz gewichtiger fachlicher Gründe davon absah, dem Hohen Hause eine Erweiterung des Fragenkatalogs vorzuschlagen, so nur in Anbetracht der ernststen finanziellen Situation.

Ich möchte mich in der Berichterstattung auf die Anführung dieser im Ausschuss besonders zum Aus-

(A) druck gekommenen Gesichtspunkte beschränken und ergänzend auf die in der Drucksache 173/1/67 enthaltene Begründung zu dem Widerspruch des Ausschusses verweisen.

Die Wohnungs- und Städtebaupolitik, in der die Entscheidungen für langfristige Planungen im nächsten Jahrzehnt zu treffen sind, bedarf der Ergebnisse der Wohnungszählung. Namens des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bitte ich daher das Hohe Haus, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen darüber hinaus, die in der Drucksache 173/1/67 unter II niedergelegte Stellungnahme.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile jetzt Herrn Innenminister Kubel (Niedersachsen) das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß.

**Kubel** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Abweichend von den Voten des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des beteiligten Ausschusses für Innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Finanzausschuß** weiß vom Wert geeigneter statistischer Unterlagen für die Investitionsplanung im Wohnungsbau. Er meint aber, daß die bekannte Finanzlage des Bundes, der Länder und der Gemeinden uns zwingen sollte, geeignetes statistisches Material mit dem geringst möglichen finanziellen Aufwand zu gewinnen. Nach Auffassung des Finanzausschusses bietet sich an, die **Gebäude- und Wohnungszählung** mit der im Jahre 1970 anstehenden **Volks- und Berufszählung** zu koppeln. Der Finanzausschuß vermag keine durchgreifenden Gründe zu erkennen, die verbieten könnten, die Gebäude- und Wohnungszählung dadurch bis 1970 zu verschieben. Die Gegen Gründe des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen hält er nicht für überzeugend.

Wir sind der Meinung, daß nur einmal ein Erhebungs- und Zählapparat aufgebaut werden muß. Die den Statistischen Ämtern zur Verfügung stehenden modernen Geräte lassen auch aus technisch-organisatorischer Sicht eine solche Koppelung durchaus vertretbar und zweckmäßig erscheinen. Eine Überlastung der Statistischen Ämter, durch die eine zeitgerechte Auswertung der Erhebungen in Frage gestellt sein könnte, ist nach Auffassung des Ausschusses bisher von keiner Seite überzeugend dargelegt worden. Ebensowenig hat sich der Finanzausschuß aber auch von dem Argument überzeugen lassen, die Auskunftspflichtigen würden im Falle einer Koppelung beider Erhebungen durch die damit verbundene Häufung von Fragebogen verärgert und möglicherweise zu weniger sorgfältiger Beantwortung der Fragen veranlaßt. Eine Verärgerung erscheint ihm eher dann wahrscheinlich zu sein, wenn die Bürger mehrmals hintereinander die Unbequemlichkeit einer Fragebogenaktion auf sich nehmen müssen.

Für die **Verschiebung der Gebäude- und Wohnungszählung bis 1970** spricht nach Meinung des Finanzausschusses auch die in der Zwischenzeit zu erwartende Konsolidierung der Mietpreise. (C)

Der Finanzausschuß hat sich auch bereits mit Vorstellungen befaßt, wie sie in dem Hamburger Antrag zum Ausdruck kommen. Ich darf seine Meinung dazu hier vortragen. Die Gesamtkosten für die öffentlichen Hand werden bei einer anderen Verteilung zwischen Bund und Ländern nicht vermindert. Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß der Bundesrat als Organ des Bundes die gleiche Mitverantwortung für den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte trägt.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

**Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben hier zwei einander entgegengesetzte Meinungen gehört. Man kann nur sagen: „Prophete links, Prophete rechts, das Weltkind in der Mitten.“ Das Weltkind in der Mitten ist nach unserer Meinung der hamburgische **Kompromißantrag**, der geeignet ist, diese beiden Standpunkte, wenn nicht ideal — so unbescheiden sind wir gar nicht —, aber einigermaßen praktikabel zu verbinden. Er läuft darauf hinaus, daß hier der Bundesrat, weil er die Zählung für notwendig hält — darüber sind sich alle einig —, im ersten Durchgang nicht die Bedenken des Finanzausschusses erhebt, sondern das Gesetz passieren läßt, dabei aber sagt: Wir behalten uns unsere Stellungnahme für den zweiten Durchgang vor und müssen in Aussicht stellen, daß wir ablehnen, wenn sich der Bund nicht entschließt, einen Kostenbeitrag an die Länder zu zahlen, wie es schon seinerzeit beim Volkszählungsgesetz geschehen ist. (D)

Im möchte Sie daher bitten, dem Antrag des Finanzausschusses nicht zu folgen, sondern diesem Kompromißantrag zum Erfolg zu verhelfen. Ich glaube, dann ist in den Grenzen, die immer in solchen Dingen liegen, allen Interessen Rechnung getragen.

**Präsident Dr. Lemke:** Herr Bundesminister Dr. Lauritzen!

**Dr. Lauritzen**, Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die letzte Wohnungszählung fand im Jahre 1956 statt. Für unsere Wohnungsbaupolitik brauchen wir daher dringend neues statistisches Grundlagenmaterial.

Neben den allgemeinen Feststellungen über Wohngebäude, Wohnungen und ihre Bewohner sind wichtige **neue Ziele der geplanten Wohnungserhebung**:

die Bereitstellung von Material bis in die kleinsten räumlichen Einheiten als Ausgangsgrundlage für Stadtsanierung, Orts- und Regionalplanung;

- (A) die Erfassung der Struktur des Sozialwohnungsbestandes und seiner Bewohner und hier insbesondere die Frage der Fehlbelegungen;

die Ermittlung des Mietengefüges nach Eigentümergruppen sowie der freien und gebundenen Mieten;

die Feststellung des Wohnungsangebots der letzten Jahre an freigewordenen älteren Wohnungen und an Neubauwohnungen mit ihren Mieten;

die Analyse der Wohnungssituation der in der Wohnungsversorgung zurückgebliebenen Bevölkerungskreise (Kinderreiche, junge Ehepaare und andere);

die Feststellung der nicht benutzten Wohnungen und die Gründe dafür sowie die Ermittlung der Zweitwohnungen.

Ich meine, daß an diesen Feststellungen die Länder in gleicher Weise wie der Bund interessiert sind. Sie haben für die Wohnungsbaupolitik der Länder dieselbe, ich meine sogar, eine noch größere Bedeutung als für die des Bundes. Die Tatsache, daß der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Ergänzung der Wohnungszählung vorgeschlagen hat, unterstreicht dies — wie mir scheint — in eindeutiger Weise. Ich möchte das begrüßen. Daher kann auch eine nochmalige Verschiebung oder ihre Verbindung mit den Großzählungen im Jahre 1970 meiner Meinung nach nicht vertreten werden. Die Ergebnisse aus den Großzählungen werden bestenfalls 1972 oder 1973 vorliegen. Sie kämen daher für eine Wohnungsbaupolitik etwas zu spät.

- (B)

Es müßte wohl auch damit gerechnet werden, daß bei der großen Volkszählung im Jahre 1970 der Fragenkatalog für die Wohnungszählung erheblich gekürzt werden muß, um eine Überbelastung aller Beteiligten, der Befragten, der Erhebungsstellen, der Gemeinden und der Aufbereitungsstellen bei den Ländern zu vermeiden.

Es kommt etwas hinzu, was mir besonders wesentlich zu sein scheint. Von allen am Wohnungsbau Beteiligten wird immer wieder verlangt, die große Zahl und Vielfalt der verschiedenen Wohnungsbauprogramme zu vereinfachen und zu kürzen. Dieses Verlangen ist berechtigt. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob es nicht notwendig wird, die Wohnungsbaumittel regional gezielter an den Brennpunkten des Wohnungsbedarfs einzusetzen. Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse der Länder und des Bundes, daß wir für solche Überlegungen nicht erst in einigen Jahren, sondern möglichst bald neue und exakte statistische Unterlagen erhalten.

Diese Auffassung macht sich auch der soeben begründete Antrag des Landes Hamburg zu eigen. Das in diesem Antrag enthaltene Verlangen nach einer anderen **Kostenregelung** wird, so glaube ich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen sein. Ich bin bereit, mich dafür einzusetzen.

**Präsident Dr. Lemke:** Wir kommen jetzt zur Abstimmung, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

(C) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit der Drucksache 173/1/67 vor. Außerdem liegt mit Drucksache 173/2/67 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Form einer Entschließung vor.

Ich rufe zuerst Drucksache 173/1/67 auf, und zwar unter I die Empfehlung des Finanzausschusses auf Ablehnung des Gesetzentwurfs. Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen ausdrücklich. Wer also entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses, den Gesetzentwurf überhaupt ablehnen will, der gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nach Ablehnung der Empfehlung des Finanzausschusses lasse ich nunmehr über die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die unter II in Drucksache 173/1/67 verzeichnet sind, abstimmen.

Ziff. 1! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu Ziff. 3 entspricht inhaltlich dem Antrag Hamburgs in der Drucksache 173/2/67, eine entsprechende Entschließung zu fassen. Die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ist weitergehend. Wer will Ziff. 3 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Nach Ablehnung der Einführung eines § 9 a in die Vorlage ist nun über die von Hamburg in Drucksache 173/2/67 vorgeschlagene Entschließung abzustimmen. Wer zustimmt, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D) Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 67 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgeesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 171/67).**

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt die aus der Drucksache 171/1/67 ersichtlichen Änderungen.

Zur Abstimmung rufe ich Ziff. 1 zugleich mit Ziff. 3 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 zugleich mit Ziff. 4 und 6! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen **Stellung zu nehmen**.

- (A) **Im übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 181/67).

Der Ausschuß für Verteidigung und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist damit so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes** (Drucksache 197/67).

Wie Sie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 197/1/67 entnehmen wollen, schlägt Ihnen der federführende Agrarausschuß vor, in der Präambel des Gesetzentwurfs **die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen. Im übrigen** empfiehlt der Ausschuß, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt und das Wort nicht gewünscht wird, stelle ich hiermit fest, daß der Bundesrat entsprechend der Ausschlußempfehlung **beschlossen** hat.

(B)

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Luftfahrtstatistik** (Drucksache 194/67).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Wird das Wort gewünscht oder bestehen dagegen Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des staatlichen Schlepplimonopols auf den westdeutschen Kanälen** (Drucksache 193/67).

Ich frage, ob gegen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, Bedenken bestehen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

- a) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach so-**

**wie zum Bächen- und Rißtal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet** (Drucksache 191/67). (C)

- b) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße** (Drucksache 192/67).

Hierzu möchte Herr Staatssekretär Fink (Bayern) eine Erklärung abgeben.

**Fink** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe namens der Bayerischen Staatsregierung die folgende Erklärung abzugeben.

Die Tatsache, daß Bayern keine Einwendungen gegen die beiden Verträge und die dazugehörigen Entwürfen der Vertragsgesetze erhebt, bedeutet keine Aufgabe des Rechtsstandpunkts, daß beim Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten die betroffenen Länder nach Maßgabe ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeiten zu beteiligen sind.

**Präsident Dr. Lemke:** Wenn Bedenken gegen die beiden Gesetzentwürfe zu den Verträgen mit der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf Straßen im deutsch-österreichischen Grenzgebiet nicht erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bundesrat hiergegen **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht erhebt** und daß er mit der Bundesregierung der Auffassung ist, daß die **Gesetze seiner Zustimmung bedürfen**. — Ich höre keine Wortmeldungen. Dann ist es so **beschlossen**. (D)

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Richtlinien für Bundeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden** (Drucksache 180/67).

Berichtersteller ist Herr Innenminister Krause (Baden-Württemberg), Mitberichtersteller Herr Finanzminister Kubel (Niedersachsen). Bitte, Herr Minister Krause.

**Krause** (Baden-Württemberg) Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch Art. 8 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 wurde die Mineralölsteuer für Vergaserkraftstoff und Dieselmotorkraftstoff um 3 Pf/l erhöht. Das Mehraufkommen der Steuer, das für 1967 auf 600 Millionen DM geschätzt wird, ist nach Richtlinien der Bundesregierung für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden einzusetzen. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Bei der Beratung des Steueränderungsgesetzes äußerte der Bundesrat **verfassungsrechtliche Bedenken** dagegen, daß der Bund mit der Bereitstellung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens kommunale Aufgaben wahrnehmen wolle, die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Er verstoße damit gegen den Grundsatz, daß Bund und Länder ge-

- (A) sondert die Ausgaben tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Da aber die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden keinen Aufschub duldet, sah der Bundesrat davon ab, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Bundesrat setzte dabei voraus, daß die Bundesregierung in den Richtlinien eine Regelung treffen werde, die es ermögliche, die zweckgebundenen Mehreinnahmen den einzelnen Ländern schlüsselmäßig aufzuteilen, und es ihnen dadurch gestatte, die Mittel in eigener Verantwortung den Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung von Schwerpunkten zu überweisen.

Der Entwurf, der Ihnen zur Beratung vorliegt, wurde vor der Verabschiedung durch die Bundesregierung mit Vertretern der Länder und der kommunalen Spitzenverbände mehrfach erörtert. Er entspricht in wesentlichen Punkten nicht den Wünschen des Bundesrates; so sollen z. B. die Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 4 Abs. 3 vom Bundesminister für Verkehr verteilt werden. Auch will sich der Bund bei der Bewilligung von Zuwendungen für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 ein weitgehendes Zustimmungsvorbehalt vorbehalten. Dies hat die Vorberatung über den Entwurf der Richtlinien schwierig gestaltet. Trotzdem hat sie zur Klärung vieler Fragen und zur Annäherung der Standpunkte des Bundes und der Länder beigetragen. Ich erwähne dies, weil in der Öffentlichkeit wiederholt der Vorwurf gegen die Länder erhoben worden ist, daß sie das Zustandekommen des Entwurfs der Richtlinien durch

- (B) Einwendungen gegen die Konzeption der Bundesregierung verzögert hätten. So dringend notwendig es, nicht zuletzt aus konjunkturpolitischen Gründen, ist, die Mittel möglichst rasch ihrem Verwendungszweck zuzuführen, so wichtig ist es auch, die Richtlinien praktikabel zu gestalten und damit den Verwaltungsaufwand auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Der Entwurf der Richtlinien wurde im federführenden Ausschuß für Verkehr und Post, im Ausschuß für Innere Angelegenheiten und im Finanzausschuß beraten. Die Ausschüsse stimmten in den wesentlichen Punkten in ihren Auffassungen überein. Herr Kollege Kubel wird über die Beratung des Finanzausschusses noch besonders berichten.

Gestatten Sie mir, in Kürze auf einige Punkte von besonderer Bedeutung einzugehen:

Die Richtlinien wollen die verfügbaren Mittel auf bestimmte besonders wichtige und dringliche Maßnahmen konzentrieren, nämlich Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und den Bau von Verkehrswegen des öffentlichen Personennahverkehrs in den Verdichtungsräumen. Diese Begrenzung der Verwendungszwecke entspricht den bisherigen Vorstellungen des Bundesrates und einer Entschließung des Bundestages vom 8. Dezember 1966.

Die Förderung des Baues von Verkehrswegen des öffentlichen Personennahverkehrs wird auf **Verdichtungsräume** im Sinne des Raumordnungsgesetzes beschränkt, weil dort nach den Feststellungen

des Sachverständigenberichts die **größten Verkehrsnotwendigkeiten** bestehen. Diese Beschränkung gilt für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus nicht, aber es entspricht den Vorschlägen des Sachverständigenberichts, daß auch diese Mittel dort eingesetzt werden, wo besondere Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Verkehrs, insbesondere des Berufsverkehrs, bestehen. Eine Streuung der Mittel über das ganze Land stünde sicher mit dem Zweck der Förderungsmaßnahmen nicht im Einklang. Eine gewisse Ausnahme bilden die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Straßen in zurückgebliebenen Gebieten und im Zonenrandgebiet sowie die Straßen, die im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken ausgebaut werden müssen.

Die Bundesregierung will die Mittel für den **öffentlichen Personennahverkehr** „verteilen“, d. h. maßgebend bestimmen, wo und für welche Zwecke diese Mittel verwendet werden sollen. Sie ist der Meinung, daß nur so die großen Projekte des Bahnbaus in den Verdichtungsräumen, wie U-Straßenbahnen, U-Bahnen, V-Bahnen, zweckmäßig gefördert werden können. Es handelt sich dabei nicht bloß um Vorhaben kommunaler Bauträger, sondern auch um Nahverkehrsprojekte der Deutschen Bundesbahn.

Die Entscheidung über den Einsatz der Fördermittel für den öffentlichen Personennahverkehr setzt voraus, daß der Bundesminister für Verkehr enge Fühlung mit den beteiligten Ländern hält, nicht bloß, weil diese in der Regel die Vorhaben mitfinanzieren müssen, sondern vor allem auch, weil die Maßnahmen der Verbesserung des örtlichen oder regionalen Verkehrs dienen. Sie müssen sich dazu in eine Gesamtverkehrskonzeption für diese Bereiche einfügen, über die zu urteilen in erster Linie Sache der Länder ist. Dies gilt auch für Vorhaben der Deutschen Bundesbahn. (D)

Nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs der Richtlinien sollen 55% der verfügbaren Mittel für den **kommunalen Straßenbau**, 45% für den **öffentlichen Personennahverkehr** verwendet werden. Über die Bildung dieser beiden Verteilungsmassen besteht Einverständnis, jedoch hält die Mehrzahl der Länder eine **Aufteilung der Mittel** im Verhältnis von 60 : 40 für zweckmäßiger. Der Herr Bundesminister für Verkehr glaubte, dem nur zustimmen zu können, wenn die Zuwendungen des Bundes, wie es § 6 vorsieht, 50% der zuwendungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Die Länder hatten sich bei der Vorberatung mit großer Mehrheit für Bundeszuwendungen in Höhe von zwei Dritteln der Kosten ausgesprochen, weil es den Ländern und den Gemeinden, die anders als der Bund über keine zusätzlichen Einnahmen verfügen, große Schwierigkeiten bereitet, die Hälfte der Baukosten zu finanzieren.

Da sich die Auswirkungen des Entwurfs der Richtlinien noch nicht voll übersehen lassen, schlugen die Länder vor, die **Geltung der Richtlinien** bis zum 31. Dezember 1969 zu beschränken. Dies gestattet es, bei der notwendigen Überarbeitung die Erfahrungen zu berücksichtigen, die in den nächsten Jahren gewonnen werden, und macht es den Ländern

(A) leichter, dem Entwurf der Richtlinien auch insoweit zuzustimmen, als er ihren Vorstellungen nicht entspricht.

Über die Ergebnisse der Beratungen des Verkehrsausschusses und des Innenausschusses darf ich noch folgendes vortragen:

Der Innenausschuß empfiehlt, in § 1 Abs. 2 den 2. Satz zu streichen, weil sich die dort ausgesprochene Erwartung, daß die Länder und Gemeinden ihre für den Verkehrsausbau bisher eingesetzten Haushaltsmittel nach Möglichkeit nicht vermindern sollten, nicht für die Aufnahme in die Richtlinien eigne und mindestens den Anschein einer nicht zulässigen Einflußnahme auf die Haushaltswirtschaft der Länder und Gemeinden erwecke.

In § 3 Nr. 5 Buchst. a) des Entwurfs wird die sogenannte **Bagatellgrenze** für die Vorhaben des kommunalen Straßenbaus und des öffentlichen Personennahverkehrs grundsätzlich auf 1 Million DM festgelegt. Die Ausschüsse haben übereinstimmend die Herabsetzung dieses Betrags auf 500 000 DM vorgeschlagen, weil sonst manche verkehrlich wichtige Vorhaben, insbesondere Maßnahmen zur Verlegung von Straßenbahnstrecken auf besonderen Bahnkörper, nicht bezuschußt werden könnten.

(B) Zu § 6 haben der Verkehrsausschuß und der Innenausschuß, einer Anregung des Bundesministers für Verkehr folgend, vorgeschlagen, für **Vorhaben im Zonenrandgebiet** Zuwendungen bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten vorzusehen. Dieser Satz soll nach den Vorstellungen des Finanzausschusses generell „in besonders begründeten Fällen“ zulässig sein. Der Herr Bundesminister für Verkehr hat in einem Schreiben an die Regierungschefs der Länder für die Bundesregierung erklärt, daß sie, um mit dem Bundesrat zu einem Kompromiß zu gelangen, die vom Verkehrsausschuß beschlossene Regelung hinzunehmen bereit sei, den Vorschlag des Finanzausschusses jedoch nur akzeptieren könne, wenn in § 4 das von der Bundesregierung vorgeschlagene Aufteilungsverhältnis von 45 : 55 wieder hergestellt werde. Sie halte es nicht für vertretbar, die für den öffentlichen Personennahverkehr vorgesehene Finanzmasse zu verkleinern und gleichzeitig die Zuschußquote für das einzelne Vorhaben zu erhöhen.

Während nach § 8 Abs. 4 des Entwurfs bei Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs stets eine **Untersuchung über die Auswirkungen** des Vorhabens auf die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens verlangt wird, soll nach den Vorschlägen des Verkehrsausschusses und des Innenausschusses eine solche Untersuchung nur gefordert werden, wenn sie die Bewilligungsbehörde für notwendig hält.

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) soll bei Vorhaben des kommunalen Straßenbaus die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr für die Bewilligung einer Bundeszuwendung eingeholt werden, wenn sie 1,5 Mio DM übersteigt. Die zuständigen Ausschüsse haben die Erhöhung dieses Betrags auf 2,5 Mio DM aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagen.

Der Verkehrsausschuß und der Innenausschuß (C) empfehlen, dem Entwurf der Richtlinien mit den aus der Drucksache 180/1/67 ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und gebe Herrn Minister Kubel als Berichterstatter des Finanzausschusses das Wort.

**Kubel** (Niedersachsen), Berichterstatter: Die Mitglieder des Finanzausschusses haben sich in die Verhandlungen über diese Richtlinien bereits frühzeitig über die Finanzministerkonferenz eingeschaltet. Die seinerzeit von der Finanzministerkonferenz beschlossenen Empfehlungen sind aber nur zum Teil in der Vorlage der Bundesregierung berücksichtigt. Die **verfassungsrechtlichen Bedenken**, auf die der Bundesrat bereits in seinem Beschluß vom 22. Dezember 1966 hingewiesen hat, sind nicht vollständig ausgeräumt. Gleichwohl empfiehlt der Finanzausschuß nicht, die Verabschiedung der Richtlinien etwa zurückzustellen. Jede weitere Verzögerung würde den Gemeinden die dringend benötigten, aus dem Mehraufkommen der Mineralölsteuer in Aussicht stehenden Investitionsmittel weiterhin vorenthalten. Sie wäre aber auch aus konjunkturpolitischen Gründen nicht zu verantworten.

Der Finanzausschuß hält es deshalb und auch im Hinblick auf die Vorläufigkeit der in den Richtlinien getroffenen Regelung ausnahmsweise für ausreichend, mit der Ihnen in der Drucksache 180/1/67 vorgeschlagenen **EntschlieÙung** nochmals auf die (D) fortbestehenden Bedenken hinzuweisen und die Erwartung auszudrücken, daß die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag bemüht sein werden, die jetzige Regelung bald durch eine eindeutig verfassungskonforme Lösung zu ersetzen.

Neben den in der Ihnen vorgeschlagenen EntschlieÙung erwähnten Bedenken wird auch die in 1 Abs. 1 der Richtlinien getroffene Regelung zu überprüfen sein. Der Finanzausschuß stellt fest, daß der § 64 a der Reichshaushaltsordnung, der sich mit dem Nachweis über die Verwendung von Zuwendungen aus Bundesmitteln durch außerhalb der Bundesverwaltung stehende Stellen befaßt, nur im Verhältnis der empfangenen Gemeinden zu ihrem Land, aber nicht im Verhältnis der Gemeinden zum Bund oder im Verhältnis der Länder zum Bund angewandt werden kann. Auch hier sieht der Finanzausschuß wegen der Eilbedürftigkeit und der Vorläufigkeit der Regierungsvorlage davon ab, dem Bundesrat vorzuschlagen, den § 1 Abs. 1 der Richtlinien — im Einvernehmen mit der Bundesregierung — klarstellend zu ändern.

Zentrale Bedeutung — das ging aus dem Bericht, den wir soeben hörten, hervor — kommt den §§ 4 und 6 zu. Der Herr Berichterstatter des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post hat bereits auf den von Herrn Bundesverkehrsminister Leber hervorgehobenen Zusammenhang zwischen diesen beiden Vorschriften hingewiesen. Auch der Finanzausschuß hat sich mit dieser Problematik eingehend befaßt. Herr Kollege Krause hat, so scheint mir, die

- (A) Auffassung des Herrn Bundesverkehrsministers ausreichend dargestellt; ich möchte darauf verzichten, sie hier zu wiederholen.

Der Finanzausschuß ist bei seiner Beschlußfassung, wie Sie bitte den Ziffern 4 und 5 der Ihnen vorliegenden Drucksache 180/1/67 entnehmen wollen, den Alternativvorschlägen des Herrn Bundesverkehrsministers nicht gefolgt. Er hat sich — allerdings mit knapper Mehrheit — für ein Verteilungsverhältnis von 60 : 40 in § 4 ausgesprochen, gleichzeitig aber mit neun Stimmen gegen eine Stimme bei einer Enthaltung beschlossen, dem Bundesrat eine Änderung des § 6 des Regierungsentwurfs dahin gehend zu empfehlen, daß die Zuwendungen bis zu 50 v. H., in besonders begründeten Fällen bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen sollen. Solche Möglichkeiten sollen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Zonenrandgebietes erwogen werden.

- (B) Mit großem Ernst ist während der Beratungen im Finanzausschuß — auch das klang dankenswertere im Bericht des Herrn Kollegen Krause an — von verschiedenen Mitgliedern darauf hingewiesen worden, daß in Anbetracht der in Aussicht genommenen **Höhe der Bundeszuwendungen** viele Gemeinden in **strukturschwachen Gebieten** nicht in der Lage sein würden, den auf sie selbst entfallenden **Finanzierungsanteil** aufzubringen und damit erst die Möglichkeit für die Inanspruchnahme von Bundesmitteln zu schaffen. Auch die Länder würden nicht in der Lage sein, hier helfend einzuspringen. Im Ergebnis führt damit die enge Begrenzung des Förderungsanteils des Bundes gemäß § 6 der Richtlinien zu den gleichen unerfreulichen Auswirkungen für einen Teil der Länder und Gemeinden, wie sie aus dem Bereich der Dotationsauflagen bereits hinreichend bekannt sind. Der von der Bundesregierung vorgesehene Beteiligungsanteil wirkt um so befremdlicher, als durch § 7 des Entwurfs des Bundeshaushaltsgesetzes 1967 und durch Erklärungen von Vertretern der Bundesregierung im Bundesrat und in seinen Ausschüssen anlässlich des ersten Durchganges des Bundeshaushalts für 1967 ausdrücklich anerkannt ist, daß den **Dotationsauflagen** zumindest mit Rücksicht auf die Haushaltslage leistungsschwacher Länder wesentlich engere Grenzen als bisher gesetzt werden müssen.

Erinnert sei auch an die Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers vor diesem Hohen Hause bei der Behandlung des Kreditfinanzierungsgesetzes am 17. März d. J., die Vergabe von Mitteln des Eventualhaushalts dürfe keineswegs daran scheitern, daß ein Land zu einer entsprechenden Mitleistung außerstande sei. Vergleichbares sollte eigentlich auch für die Zuwendungen des Bundes aus dem Mehraufkommen durch die 3%ige Erhöhung der Mineralölsteuer gelten.

Er sollte deshalb erwartet werden dürfen, daß die Bundesregierung eine Fassung des § 6 der Richtlinien gemäß dem Vorschlag des Finanzausschusses akzeptiert und von der darin vorgesehenen Möglichkeit, in besonders begründeten Fällen Zuwendungen von 60 v. H. zu geben, der finanziellen Lage

- (C) der in Betracht kommenden Gemeinden entsprechend angemessenen Gebrauch macht.

Der Anregung des Herrn Bundesverkehrsministers, höhere als 50%ige Bundeszuwendungen zu den zuwendungsfähigen Kosten von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig zu machen, vermochte der Finanzausschuß nicht zu folgen.

Zusätzlich zu den Voten der bei den anderen beteiligten Ausschüsse empfiehlt Ihnen der Finanzausschuß noch, in § 11 Abs. 2 der Regierungsvorlage Nr. 2b zu streichen. Die Begründung dieses Vorschlages bitte ich der Ziffer 8b der Ihnen vorliegenden Drucksache 180/1/67 zu entnehmen.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Bundesminister Leber.

**Leber, Bundesminister für Verkehr:** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir noch einige wenige Worte zu dem Sachverhalt, der hier zur Abstimmung steht.

Der Verkehrsbau insgesamt war vor ein paar Monaten in Bedrängnis geraten. Die **Mittel für den Bundesfernstraßenbau** wurden zunächst um 500 Millionen DM gekürzt. Dann hat die allgemeine Überrechnung des Steueraufkommens dazu geführt, daß wir wahrscheinlich mit 125 Millionen DM weniger zu rechnen haben. Im Zuge der Bemühungen um den Haushaltsausgleich sind noch einmal 100 Millionen DM gestrichen worden. Das war im ganzen ein Betrag von 725 Millionen DM, der für den Bundesfernstraßenbau weniger zur Verfügung stand. In der Zwischenzeit sind die Mittel aus dem Eventualhaushalt hinzugeflossen. Für den Bundesfernstraßenbau ist damit die Lücke von 725 Millionen DM um den Zugang von 534 Millionen DM reduziert worden. Ich hoffe, daß die danach noch verbleibende Lücke von etwa 200 Millionen DM durch zusätzliche Kredite, die der Bund beschafft, noch ausgeglichen werden kann.

Im gleichen Augenblick wurde auch die Frage der **Hilfe für die Gemeinden** relevant. Wir wußten alle, daß diese Hilfe nötig ist, und dieses Gesetz ist zuerst mit der Zielrichtung erlassen worden, den Gemeinden angesichts ihrer gesunkenen Finanzkraft bei der Bewältigung ihrer Verkehrsaufgaben zu Hilfe zu kommen.

In der Zwischenzeit ist aber ein zweites wichtiges Argument hinzugekommen. Wegen der allgemeinen Abkühlung der Konjunktur soll mit diesen Mitteln auch **konjunktur- und wirtschaftsbelebend** gewirkt werden. Das ist mit einer Summe von 660 Millionen DM für die ganze Bundesrepublik ohnedies ein schwieriges Unterfangen. Wir stehen also vor der Aufgabe, erstens mit Mitteln zu helfen, die wahrscheinlich gering sind, und zweitens rasch zu helfen.

In der Praxis haben wir eine ganze Reihe großer öffentlicher Vorhaben im Gange, die im Augenblick gestoppt sind, und zwar mit den verschiedensten Argumenten, weil man nach außen nicht immer zu-

(A) geben will, daß die Mittel ausgegangen sind. Viele Vorhaben laufen im Augenblick auf niedrigen Touren. Außerdem gibt es eine ganze Reihe fertiger Planungen, die nicht in Angriff genommen werden können, weil die finanziellen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt werden können. Das ist die Lage.

Die Aufgabe des Bundesverkehrsministers mußte darin bestehen, innerhalb der Bundesregierung einen Mittelweg zu finden — wenn ich ihn einmal so bezeichnen darf — zwischen der Auffassung des Bundesjustizministers, die hier schon dargestellt worden ist, und der des Finanzministers und, nachdem das gelungen war, mit einem so abgestimmten Konzept auch noch die Harmonie mit den Ausschüssen des Bundesrates herzustellen. Wir mußten überdies zwischen den Anforderungen aus der Praxis auch noch eine mittlere Lösung finden, nämlich eine Synthese zwischen Entwicklungsgebiet und Ballungsraum. Das alles ist mit 660 Millionen nicht so leicht. Es war gut, daß wir bei den Vorberatungen darauf verzichtet haben, alle Prinzipien, die mit dem Blick auf eine Finanzreform ohnedies zur Debatte stehen werden, an diesem Objekt nun vollendet in die Tat umzusetzen, sonst wären wir wahrscheinlich mit der Verabschiedung dieser Richtlinien noch nicht so weit gekommen.

(B) Ich möchte ein Zweites hinzufügen, weil ich glaube, daß das nötig ist, um Klarheit zu gewinnen. Die Summe von 660 Millionen ist im Dezember 1966 errechnet worden. Damals rechneten wir noch auf vielen Gebieten mit anderen Zahlen. Ich gehe vorsorglich einmal davon aus, daß die Schätzung von 1966 heute nicht mehr in jeder Beziehung haltbar ist. Bei den Überlegungen, die wir anzustellen haben, sind wir sicher solide beraten, wenn wir zunächst einmal davon ausgehen, daß das Aufkommen in diesem Jahr 600 Millionen DM betragen wird. Das sind rund 10 % weniger, als im Dezember geschätzt worden sind. Wir müssen unterscheiden zwischen vielen Aufgaben, die wichtig sind, und solchen Aufgaben, die unaufschiebbar und vordringlich sind, weil sie, wenn sie abgebrochen werden, wahrscheinlich finanzielle Verluste nach sich ziehen würden.

Es ist schon dargestellt worden, daß wir uns verständigt haben, die Aufteilung so vorzunehmen, daß 40 % für den öffentlichen Personennahverkehr und 60 % für gemeindlichen Straßenbau verwandt werden sollen. Ich darf aber vorsorglich auch hier darauf hinweisen, daß nach meiner Kenntnis der Entwicklung, wie sie sich draußen in unseren Städten vollzieht, diese Quote für den Personennahverkehr zu gering ist — sie reicht für dieses Jahr wahrscheinlich aus — für den Bedarf, der für Bauvorhaben, die im Gange sind, in den nächsten Jahren angefordert wird. Eine U-Bahn, die man in diesem Jahr beginnt, kostet im ersten Jahr 8 Millionen, 9 Millionen oder 10 Millionen, im nächsten Jahr fordert das gleiche Bauvorhaben, gemessen an der Reife des Baufortschritts, wenn es ungehemmt fortgeführt werden soll, 30 oder 40 Millionen Mark. Deshalb ist es richtig, daß wir diese Richtlinien nicht für alle Zeiten verabschiedet haben, weil sich der Bundesrat damit

(C) auch die Freiheit selbst verschlösse, das zu korrigieren, was nachher nach den Erfahrungen der Praxis korrigiert werden muß.

Es ist der Vorschlag gemacht worden, in besonders begründeten Fällen in der Höhe der Zuwendung bis zu 60 % zu gehen. Das ist eine Kompromißformel; ich halte sie aber nicht für realisierbar. Wenn wir die Praxis sehen, wie sie ist, dann wird es — wenn der Gesetzgeber eine Möglichkeit, bis zu 60 % in besonders begründeten Fällen zu gehen, eröffnet — keine Stadt in Deutschland geben, die nicht Gründe genug anführt, die auch auf sie zutreffen und die für sie beweisen, daß auf sie 60 % angewandt werden müssen.

Wenn wir die Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr auf 40 % festsetzen, womit ich einverstanden bin, entsprechend der Absprache im Verkehrsausschuß, und erhöhen damit de facto, mit welcher Formulierung auch immer, in der Praxis die Zuwendungen des Bundes auf 60 %, dann steht demnächst keine Mark mehr zur Verteilung zur Verfügung; aber es wird viel schwieriger sein, dann die Objekte im einzelnen auszulesen, weil eine Anzahl von Bauvorhaben dann von vornherein ausgenommen werden muß. Bei der Notwendigkeit, uns darüber zu verständigen, wird das ein sehr schwieriges Unterfangen sein.

(D) Ich wäre sehr dankbar, wenn der Bundesrat den Vorschlägen des Verkehrsausschusses des Bundesrates gemäß im § 4 den Schlüssel mit 60:40 beschließen und im § 6 die Zuwendungen des Bundes bis zu 50 % — in Ausnahmefällen im Zonenrandgebiet bis zu 60 % — vorsehen würde. Es kommt dann darauf an, daß wir unverzüglich diese Mittel draußen ausgeben. Ich habe in der Hoffnung, daß der Bundesrat entsprechend beschließt — es war nach den Beratungen in den Ausschüssen abzusehen — für heute 13 Uhr bereits die Herren Verkehrsminister der Länder hierher gebeten. Rascher geht es nicht! Dieser Optimismus ist auch nötig, damit wir uns von der öffentlichen Vorwürfen befreien. Ich würde den Bundesrat herzlich bitten, entsprechend den Vorlagen zu beschließen.

**Präsident Dr. Lemke:** Danke sehr, Herr Minister, dann wollen wir uns sehr beeilen!

(Heiterkeit.)

Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 180/1/67 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 u. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Abgelehnt!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

- (A) Ziff. 7! — Angenommen!  
 Ziff. 8 a! — Angenommen!  
 Ziff. 8 b! — Angenommen!  
 Ziff. 9! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den Richtlinien gemäß Artikel 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**. Herr Bundesminister, fünf Minuten vor 13.00 Uhr!

(Heiterkeit. — Bundesminister Leber:  
 Danke sehr!)

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)**  
 (Drucksache 138/67).

Werden gegen die Ihnen in der Drucksache 138/1/67 vorliegende Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post Bedenken erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung **nach Maßgabe der** soeben beschlossenen **Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

(B) **Verordnung zur Änderung der Freistellungs-  
 Verordnung** (Drucksache 190/67).

Ich bitte, die Drucksache 190/1/67 zur Hand zu nehmen. Bei Zustimmung zu dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bitte ich um Ihr Handzeichen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der** soeben angenommenen **Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Jagdzeiten** (Drucksache 77/67).

Mit dieser Verordnung haben wir uns bereits in unserer 306. Sitzung befaßt. Im Hinblick auf die von der Bundesregierung vorgetragene Bedenken haben wir sie damals zur erneuten Beratung an den federführenden Agrarausschuß zurückverwiesen. Dieser legt mit den sich aus der Drucksache 77/1/67 (neu) ergebenden Vorschlägen einen Kompromiß vor, der dem Anliegen der Bundesregierung einerseits und den unterschiedlichen Wünschen der Länder andererseits so gut wie möglich Rechnung tragen will.

Der als Drucksache 77/2/67 von Bayern vorgelegte Antrag ist durch die Ausschlußempfehlung gegenstandslos geworden. Ein außerdem von Baden-Württemberg als Drucksache 77/3/67 eingebrachter Antrag wurde, wie ich hier feststellen darf, zurückgezogen. Dagegen ist soeben ein Antrag des Saar-

landes als Drucksache 77/4/67 verteilt worden. Es (C)  
 liegen also zur Abstimmung vor:

1. Drucksache 77/1/67 (neu) — Ausschlußempfehlungen —
2. Drucksache 77/4/67 — Antrag Saarland —.

Zunächst bitte ich die Drucksache 77/1/67 (neu) zur Hand zu nehmen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziffer 1! — Angenommen!

Ziffer 2 a! — Angenommen! Damit ist auch Ziffer 3 angenommen.

Ziffer 2 b! Zu den hier wiedergegebenen Vorschlägen des Agrarausschusses, die die Jagdzeiten abweichend von der Vorlage regeln sollen, kommt der Antrag des Saarlandes hinzu. Er bezweckt eine Verlängerung der Jagdzeit für Habichte um zwei Monate. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich zunächst über den Vorschlag des Agrarausschusses und dann über den ergänzenden Antrag des Saarlandes abstimmen.

Wir stimmen ab über Ziff. 2 b in der Drucksache 77/1/67 (neu). — Das ist die Mehrheit.

Nun lasse ich über den Antrag des Saarlandes abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Die weitere Abstimmung bezieht sich nur noch auf die Drucksache 77/1/67 (neu).

Ziffer 3 ist erledigt durch die Abstimmung über Ziffer 2 a.

Ziffer 4! — Angenommen!

Ziffer 5! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**. (D)

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Festsetzung des Richtpreises für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1967/68** (Drucksache 182/67).

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 143 i Abs. 2 AVAVG)** (Drucksache 196/67).

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A** — (Drucksache 195/67).

Es handelt sich hierbei um drei Verordnungen, bei denen die Ausschüsse empfehlen, ohne Änderungen zuzustimmen. Gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäfts-

(A) ordnung rufe ich die drei Vorlagen zur gemeinsamen Beratung auf.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen will, den aufgerufenen Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verordnung über eine Statistik der Lohnsummen 1965 (Drucksache 184/67).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 184/1/67 vor.

Ich lasse zunächst über den Änderungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziffer I dieser Drucksache abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVwv) (Drucksache 42/67).**

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein).

(B) **Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muß das Hohe Haus um Nachsicht bitten, daß ich kurz vor 13.00 Uhr noch über eine vielleicht nicht allzu interessante Materie berichten muß. Es ist also nicht eine Pflichtübung des Innenausschusses und soll auch nicht präjudizieren, daß wir hier jeweils mit solchen Berichten an Sie herantreten. Aber ein Regierungschef hat sich um diese Sache ganz besonders gekümmert und seine Bedenken geltend gemacht. Ich halte es daher für eine Frage der Höflichkeit und der Verpflichtung, zu diesem Punkte die Meinung des Innenausschusses vorzutragen, zumal die Dicke des Volumens der Richtlinien zunächst für jeden einzelnen prima facie den Eindruck erweckt, daß wir hier eine vielleicht überkomplizierte und sehr perfektionistische Regelung zu beschließen haben.

(Zuruf: Sehr richtig!)

— Wenn hier „sehr richtig“ gesagt wird, muß ich sagen, daß eben oft auch der Schein trügt. Neunzehn Monate nach Inkrafttreten des Ausländergesetzes liegt Ihnen nun diese recht umfangreiche allgemeine Verwaltungsvorschrift vor, und wir haben im Innenausschuß gerade unter dem Gesichtspunkt der Arbeitersparnis und der Rationalisierung, aber auch von der Sache her sehr gründlich geprüft, wie weit diese Verwaltungsvorschriften übernommen werden können. Sie dürfen mir zubilligen, daß ich als früherer Finanzminister sowieso bei allen Fragen, die die Statistik anbelangen, eine gewisse allergische Ader habe.

(C) Die Verwaltungsvorschrift ist das Ergebnis sehr eingehender Beratungen des Bundes mit den Ländern. Sie soll dazu dienen, eine rechtmäßige und möglichst **einheitliche Ausführung des Ausländergesetzes** durch die zahlreichen damit befaßten Behörden sicherzustellen. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes ist deshalb hervorzuheben, weil sie anders als in anderen föderalistisch strukturierten Staaten, wie etwa der Schweiz und den USA, bei uns entsprechend dem Grundsatz des Art. 84 GG nicht in der Hand von Bundes-, sondern von Landesbehörden liegt. Wir müssen deshalb von der Sache her ein stärkeres Bedürfnis des Bundes nach genauer Festlegung der Verfahrensweise im einzelnen anerkennen als in anderen Bereichen. Der Umfang, den die Verwaltungsvorschrift angenommen hat, hat nun — insbesondere von Hamburger Seite nach der Einbringung im Bundesrat — zu dem Einwand geführt, die getroffenen Regelungen hätten nach Ausmaß und Inhalt den erforderlichen und vertretbaren Rahmen gesprengt. Dies hat eine umfangreiche Erörterung ausgelöst und insbesondere dazu geführt, daß die Vorlage in der Sitzung des Bundesrates am 17. 3. 1967 abgesetzt und dem Innenausschuß zur erneuten Prüfung zugewiesen wurde.

(D) Diese erneute Prüfung hat am 29. 3. 1967 stattgefunden. Der Innenausschuß, als das in diesem Falle berufene Organ zur Vorbereitung der Entscheidung des Bundesrates, hat die Vorlage nochmals eingehend und kritisch unter besonderer Berücksichtigung der vorgebrachten, vorzugsweise politischen Bedenken erörtert. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dem Bundesrat die Zustimmung mit einigen, zum Teil schon in der Sitzung am 8. 3. 1967 formulierten Maßgaben zu empfehlen. Gestatten Sie mir bitte, daß ich auf die drei Fragenkomplexe, die in der bisherigen Erörterung eine besondere Rolle gespielt haben, so kurz wie möglich eingehe.

1. Zum **Umfang der Verwaltungsvorschrift** im allgemeinen. Es ist von verschiedener Seite ganz allgemein der Vorwurf erhoben worden, die getroffenen Regelungen seien zu perfektionistisch. Dieser Vorwurf ist bei näherer Betrachtung nicht stichhaltig. Die ausländerbehördlichen Entscheidungen sind schon wegen der zahlreichen einschlägigen internationalen Vereinbarungen und Gepflogenheiten rechtlich schwierig. Sie sind zudem von weitreichender politischer und menschlicher Tragweite. Deshalb bedürfen die personell oft nicht sehr befriedigend ausgestatteten Ausländerbehörden einer ins einzelne gehenden Anleitung, um das Ausländerrecht rechtmäßig, einheitlich, sachgerecht sowie außen- und innenpolitisch angemessen handhaben zu können. Die von den Ausländerbehörden in den verschiedenen Entwurfsstadien eingeholten Stellungnahmen zeigen, daß die angestrebte Genauigkeit nicht als Belastung, sondern als erwünschte Hilfestellung empfunden wird.

2. Zur **Anlage II der Verwaltungsvorschrift**. In dieser Anlage wird geregelt, daß die Ausländerbehörden über jeden Ausländer bei seiner erstmaligen

(A) Erfassung und bei bestimmten späteren Ereignissen eine Meldung an ein Ausländerzentralregister abgeben. Da zwar nicht die Notwendigkeit eines Zentralregisters, wohl aber der Umfang des Mitteilungsdienstes in Zweifel gezogen worden ist, hat der Innenausschuß, um den geltend gemachten Bedenken auf den Grund zu gehen, unter meinem Vorsitz in einer langwierigen und mühsamen Kleinarbeit alle Mitteilungsfälle unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit und des Arbeitsaufwandes im einzelnen überprüft. Er hat sich nur zu geringfügigen Streichungen entschließen können. Denn

1. genauso, wie in den vergleichbaren Kulturstaaten, ist die zentrale Sammlung aller wichtigen Daten erforderlich, damit sie für eilige Entscheidungen, z. B. an der Grenze, auf Abruf unmittelbar zur Verfügung stehen;

2. alle Meldepflichten stellen gleichsam Nebenprodukte amtlicher Handlungen dar, die wegen der Verfahrensgestaltung (z. B. Versendung einer Durchschrift der ohnehin anzulegenden Karteikarte) keinen nennenswerten Arbeitsaufwand mit sich bringen;

3. ein erheblicher Teil der Meldungen ist schon nach der geltenden Regelung abzugeben. Die durch die Verfahrensvereinfachung bewirkte Entlastung führt dazu, daß auch durch die Vermehrung der Meldungen insgesamt kein Mehraufwand entsteht. Jedenfalls wird der Verwaltungsaufwand durch den außerordentlichen Wert der zentralen Datenerfassung gerechtfertigt.

(B) 3. Zur Anlage IV der Verwaltungsvorschrift. Das Ausländerzentralregister wird z. Z. auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt. Es wird nach etwa drei Jahren alle erforderlichen statistischen Angaben liefern können. Die für die Übergangszeit gedachte Anlage IV zur Verwaltungsvorschrift in der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung verpflichtet die Ausländerbehörden, zweimal jährlich alle Ausländer ihres Bezirks in einer 17spaltigen Übersicht zahlenmäßig zu erfassen. Gegen diese Erhebung ist vorgebracht worden, sie stelle eine neue Aufgabe dar, die mit dem gegenwärtigen Personal nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten bewältigt werden könne. Wir haben auch diesen Einwand nochmals und auf das sorgfältigste überprüft und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß es ausreichend ist, wenn die Erhebungen nur einmal jährlich, nur in den Jahren 1967 bis 1969 und nur in einem beschränkteren Umfang durchgeführt werden, der ermöglicht, die Angaben ohne Rückgriff auf die Akten allein aus den Karteikarten zu entnehmen. Die Ausländerbehörde — jedenfalls in den Flächenländern — wird nach unseren Feststellungen durch diese Regelung kaum mehr belastet werden als durch die bisher üblichen mehrfachen Erhebungen innerhalb eines Jahres über bestimmte Ausländergruppen, über die Zahlenmaterial zu erhalten für die Bundesregierung und die Innenministerkonferenz als Grundlage ihrer Entscheidungen u. a. im Hinblick auf internationale Verhandlungen erforderlich war. Der Vertreter der Bundesregierung hat in der Sitzung erklärt, daß auf diese Sonder-

erhebungen bei Durchführung der jährlichen allgemeinen Erhebung in Zukunft werde verzichtet werden können. Dadurch wird der Aufwand für die jetzt angeordnete allgemeine Erhebung praktisch aufgewogen. (C)

Der Ausschuß hat sich aber darüber hinaus auch davon überzeugt, daß auf das durch die Erhebung zu gewinnende Zahlenmaterial als Grundlage für eine fundierte Ausländerpolitik, die über die erwähnten Einzelfälle hinausgeht, nicht noch für weitere drei Jahre verzichtet werden kann.

Insgesamt darf ich feststellen, daß der Innenausschuß die Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe der Ihnen vorliegenden Änderungsvorschläge auch nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung für erforderlich hält, um eine wirksame Durchführung des Ausländergesetzes zu gewährleisten.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in der Drucksache 42/1/67 (neu) vor, die bereits zu Punkt 19 der 307. Sitzung am 7. April vorgesehen war.

Außerdem liegen in der Drucksache 42/4/67 Anträge Hamburgs vor, über die ich jeweils im Zusammenhang mit den Ausschussempfehlungen abstimmen lasse. Dazu wollte Herr Senator Dr. Heinsen noch das Wort haben.

(D) **Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bekommen Sie keine Angst; ich will nur wenige Sätze sagen.

Wir haben hier den paradoxen Fall, daß die Einführung von Datenverarbeitungsanlagen nicht zur Rationalisierung, sondern zu einer Ausweitung der Aufgaben führt. Wir beklagen alle mit Recht die permanente Verringerung der finanziellen Manövriermasse der Länder durch die ständig wachsenden Aufgaben. Wenn wir hier dem zustimmen — auch unter Berücksichtigung dessen, was der Innenausschuß dankenswerterweise schon gestrichen hat —, machen wir uns mitschuldig an einem Anwachsen der Aufgaben und an einem unnötigen Anwachsen der Personalkosten. Ich möchte Sie daher bitten, über die Anträge des Innenausschusses hinaus den Hamburger Anträgen zuzustimmen.

**Präsident Dr. Lemke:** Sonst liegen keine Wortmeldungen vor.

Vor Eintritt in die Abstimmung noch ein Hinweis: Die für die 306. Plenarsitzung vorgelegten Länderanträge von Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 42/2/67 und von Schleswig-Holstein in der Drucksache 42/3/67 sind durch die nochmalige Ausschußbehandlung der Regierungsvorlage gegenstandslos geworden.

Ich bitte nunmehr um Ihr Handzeichen zum Antrag Hamburg Ziff. 1. — Das ist die Minderheit.

(A) Dann Ziff. 1 der Ausschlußempfehlungen! — Angenommen!

Sodann Ziff. 2 bis 17 der Ausschlußempfehlungen en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Die Anträge Hamburgs Ziff. 2 und 3 zusammen! — Das ist die Minderheit.

Der Antrag Hamburgs Ziff. 4! — Ebenfalls die Minderheit!

Antrag Hamburgs Ziff. 5! — Abgelehnt!

Ziff. 18 und 19 der Ausschlußempfehlungen en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Damit darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

(Dr. Heinsen: Gegen die Stimmen Hamburgs!)

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz** (Drucksache 189/67).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Bestehen dagegen Bedenken oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Berufung eines Stellvertreters des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** (Drucksache 185/67).

Ich bitte um Ihr Handzeichen für den sich aus der Drucksache 185/1/67 ergebenden Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum stellvertretenden Mitglied des Postverwaltungsrates Herrn Minister Dr. K a s s m a n n (Nordrhein-Westfalen) für den Rest der Amtsperiode gemäß § 6 Abs. 1 und 5 des Postverwaltungsgesetzes **vorzuschlagen**. (C)

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Otto-Flugwerke in München-Schwabing an die Firma Gummi-Mayer KG in Landau/Pfalz** (Drucksache 175/67).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung **zuzustimmen**. Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 4/67).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 4/67 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Ich habe noch mitzuteilen, daß vorgeschlagen ist, die **Gesetzentwürfe über die Notstandsregelung** — das waren die Punkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung — durch **Beauftragte des Bundesrates** im Bundestag und seinen Ausschüssen vertreten zu lassen. Hierzu haben sich bereit erklärt die Herren Innenminister Dr. S c h l e g e l b e r g e r und Senator R u h n a u. Es besteht, wie ich gehört habe, darüber Einverständnis. Dann ist auch das **beschlossen**. (D)

Wir haben die **nächste Sitzung** am 12. Mai vormittags 10 Uhr, wie üblich. Ich danke Ihnen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 13.10 Uhr.)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 307. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.